

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Zistersdorf GmbH und  
Ventureal Zistersdorf Mitte GmbH:  
Windpark Rustenfeld**

## **TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT**

**Verfasser:  
Mag. Matthias Gattermayr, MSc  
Mag. Dr. Oliver Stöhr**

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Anlagenstandorte liegen in der Gemeinde Zistersdorf (KG Zistersdorf) im Bezirk Gänserndorf im Weinviertel. Teile der externen Netzableitung und der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Spannbögen, Neusiedl/Zaya sowie Palterndorf-Dobermannsdorf.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sollen 4 WEA errichtet und betrieben werden. Folgende Typen sind dabei geplant:

- 3 WEA des Typs Nordex N163/6.X, 6,8 MW mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 + 1 m sowie
- 1 WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m.

Die Gesamtengpassleistung des WP umfasst 26,6 MW.

Neben der Errichtung der neuen WEA zählen zum Vorhaben insbesondere folgende weitere Vorhabensbestandteile:

- die windparkinterne Verkabelung inkl. Datenleitungen,
- elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung),
- sonstige Nebenanlagen (SCADA-System, Kompensationsanlagen, Schaltstationen)
- Wegenetz und Verkehrskonzept,
- die Errichtung von Kranstellflächen,
- (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen, Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten,
- temporäre und dauerhafte Rodungen,
- Errichtung von Eiswarnleuchten und Hinweistafeln sowie
- die Umsetzung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen.

Die Netzanbindung erfolgt über 2 Kabelstränge:

Strang 1: Die produzierte elektrische Energie der Anlagen RF 05 und RF 06 wird über ein 30 kV Kabel zum Umspannwerk Spannbögen (Netz Niederösterreich GmbH) geleitet.

Strang 2: Der erzeugte Strom der Anlagen RF 03 und RF 04 wird über ein 30 kV Kabel ins Umspannwerk Neusiedl/Zaya (Netz Niederösterreich GmbH) geleitet.

Die Vorhabensgrenzen sind aus elektrotechnischer Sicht wie folgt definiert:

Strang 1 und 2: Die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den UW Spannberg und Neusiedl an der Zaya (im Eigentum der Netz NÖ GmbH). Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

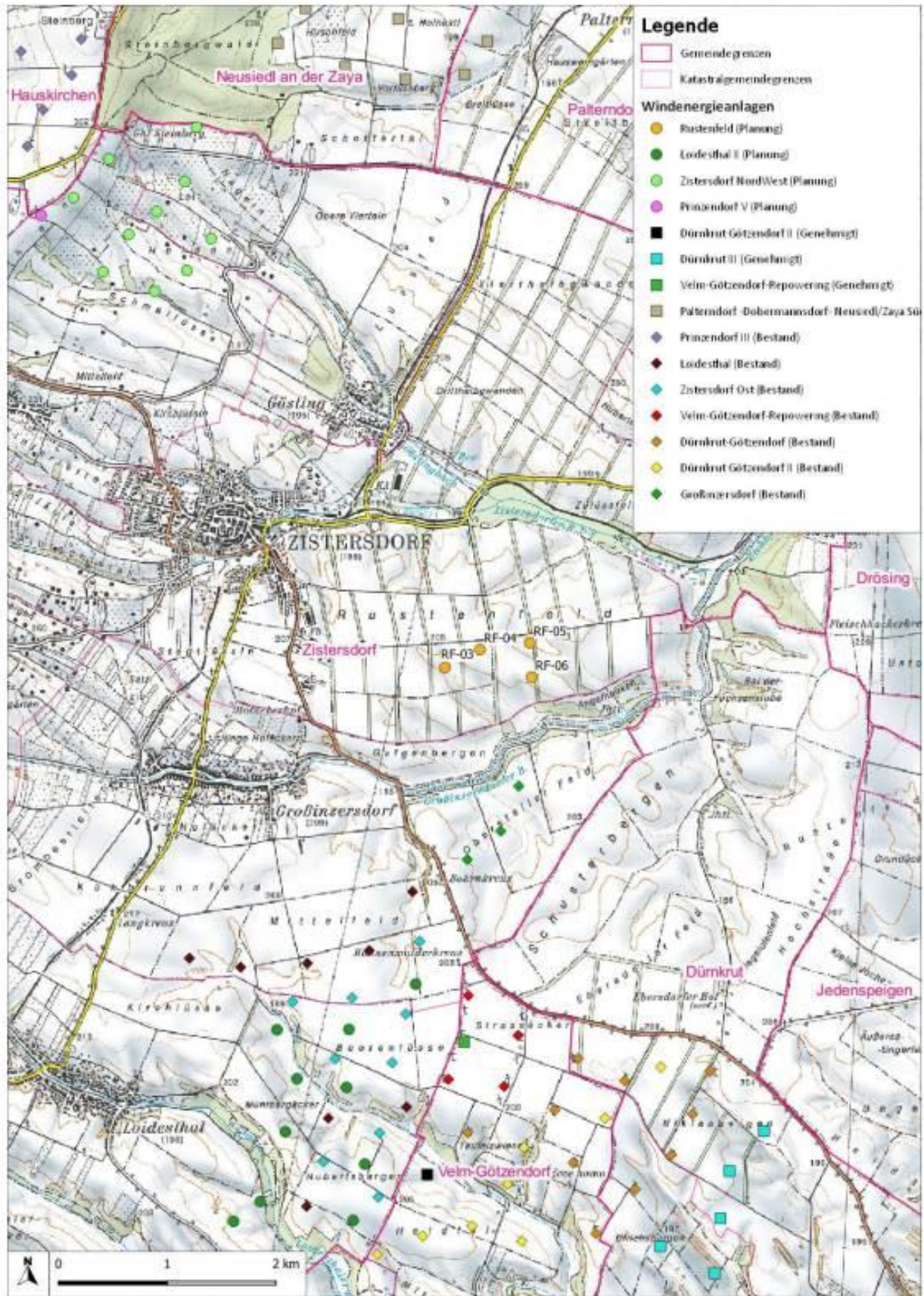
Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht wie folgt definiert:

Die Einfahrt vom befestigten Begleitweg der B 40 bildet die Vorhabensgrenze. Hier erfolgt der Ausbau der Abzweigung an der Windparkeinfahrt auf den Gst Nr 4595, 4594, 4593, 4561, 4678/3 und 4677, alle KG Zistersdorf. Die B40 sowie wie alle aus Sicht des Windparks vorgelagerten Verkehrswege liegen außerhalb des Vorhabens.

Die Fundamente der WEA befinden sich auf rechtskräftig als Gwka gewidmeten Flächen. Die Mindestabstände zu den Nachbargemeinden gem. NÖ ROG werden jeweils eingehalten.

In unmittelbarer Nähe (5 km Radius) des WP befinden sich zahlreiche weitere Windparks. Eine Übersicht über die bestehenden und genehmigten Windparks kann nachstehender Abbildung entnommen werden. Die ungefähre Lage der Windenergieanlagen (WEA) des WP RF (orange Punkte RF 03 bis RF 06) ist dort ebenfalls abgebildet.

Im erweiterten Radius (10 km) um den geplanten Standort, befinden sich darüber hinaus weitere Windparks in Bestand und Planung.



Übersichtslageplan Windpark Rustenfeld (Quelle: ImWind Operations GmbH)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

### 2.1. Beurteilungsgrundlagen

Für die Erstellung des Teilgutachtens Biologische Vielfalt wurden folgende Datengrundlagen sowie Genehmigungsbestimmungen berücksichtigt:

- Einreichunterlagen der Projektwerberin vom Oktober 2023; insbesondere UVE-FB Biologische Vielfalt, Revision V1 inkl. Planbeilagen (Oktober 2023) und die Kumulationsprüfung hinsichtlich Europaschutzgebiete (Mai 2023) inkl. Ergänzungen (April und Mai 2024)
- Einwendung von BirdLife Österreich vom 05.03.2024
- Stellungnahme der Projektwerberin vom 05.04.2024
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974, idgF
- Artenschutzverordnung NÖ, 2005, idgF
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idgF
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021). Europäische Kommission
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Europäische Kommission
- RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

## 2.2. Fachliteratur

AEBISCHER, A. & SCHERLER, P. (2021): Der Rotmilan - Ein Greifvogel im Aufwind. Haupt Verlag, Bern, pp. 232.

ASCHWANDEN, J., STARK, H., PETER, D., STEURI, T., SCHMID, B. & LIECHTI, F. (2018): Bird collisions at wind turbines in a mountainous area related to bird movement intensities measured by radar. *Biological Conservation*, 220, pp. 228-236.

BARCLAY, R. M. R., BAERWALD, E. F. & RYDELL, J. (2017): Bats. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions*. Volume 1: Onshore: Potential Effects. Pelagic Publishing. Exeter, pp. 191-221.

BDEW (2021): Anwendungshilfe zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvögeln an Windenergieanlagen gem. § 44 BNatSchG. Bewertungsmethode unter Heranziehung probabilistischer Ansätze. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., pp. 48.

BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N. & NAGY, M. (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen/Freiburg/Ettiswil, pp. 415.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021. pp. 94.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). 4. Fassung, Stand 31.08.2021. pp. 107.

BIRDLIFE (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich. Wien, pp. 40.

BLEW, J., ALBRECHT, K., REICHENBACH, M., BÜBLER, S., GRÜNKORN, T., MENKE, K. & MIDDEKE, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godsberg, pp. 128.

BULLING, L., SUDHAUS, D., SCHNITTKER, D., SCHUSTER, E., BIEHL, J. & TUCCI, F. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen: Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BayNatSchG. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin, pp. 120.

DIETZ, C., NILL, D. & HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. Kosmos Naturführer. Stuttgart, pp. 416.

DÜRR, T. (2023a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen / bat fatalities at wind turbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand: 09.08.2023).



- DÜRR, T. (2023b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand 9. August 2023).
- EK (2020): Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU. Europäische Kommission. Brüssel, pp. 203.
- EK (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission. pp. 136.
- FRIEDEL, T. & KOFLER, S. (2021): Der Einfluss von Brachen auf die Vorkommenshäufigkeit des Rotmilans (*Milvus milvus*) im nördlichen Weinviertel. i.A. ImWind Windpark GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. pp. 38.
- GUEST, E. E., STAMPS, B. F., DURISH, N. D., HALE, A. M., HEIN, C. D., MORTON, B. P., WEAVER, S. P. & FRITTS, S. R. (2022): An Updated Review of Hypotheses Regarding Bat Attraction to Wind Turbines. *Animals*, 12, pp. 13.
- HEIDJE, R. & BRINKMANN, R. (2018): Zeitliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen als Maßnahme des Fledermausschutzes. In: (ed): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen, Freiburg, Ettiswil, pp. 375-416.
- HUGGINS, B. (2021): Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot als abgestuftes Schutzregime. *Natur und Recht*, 43, pp. 73-82.
- KLEIN, K., KIEFFER, K., REDEL, C., LORGÉ, P., MAQUET, J.-F., HÖFS, C., HEUCK, C. & STELBRINK, P. (2021): Studie zur Habitatnutzung besonderer Rotmilane *Milvus milvus* 2019/2020 im Öslinger Hochplateau unter Berücksichtigung eines vorhandenen Windparks. *Regulus Wissenschaftliche Berichte*, 36, pp. 59-74.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 09. August 2023. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, pp. 155.
- LINDEMANN, C., RUNKEL, V., KIEFER, A., LUKAS, A. & VEITH, M. (2018): Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. Eine naturschutzfachliche Bewertung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 50, pp. 418-425.
- LOPUCKI, R., KLICH, D. & GIELAREK, S. (2017): Do terrestrial animals avoid areas close to turbines in functioning wind farms in agricultural landscapes? *Environ Monit Assess*, 343, pp. 11.
- MASDEN, E. A., HAYDON, D. T., FOX, A. D., FURNESS, R. W., BULLMAN, R. & DESHOLM, M. (2009): Barriers to movement: impact of wind farms on migrating birds. *Journal of Marine Science*, 66, pp. 746-753.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag, Stuttgart, pp. 495.
- PERROW, M. R. (2017a): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and wind farms, conflicts and solutions*. Volume 1: Onshore. Potential effects. pp. 241-276.
- PERROW, M. R. (2017b): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions*. Volume 1: Onshore: Potential Effects. Pelagic Publishing. pp. 241-276.

REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen, pp. 243-259.

SCHMIDT, M. (2024): Dokumentierte Todesursachen von Kaiseradlern in Österreich - Stand Februar 2024. BirdLife Österreich, pp. 8.

SCHUMACHER, A., J., S. & TRAUTNER, J. (2021): Wie weit reicht der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL? Recht der Umwelt, pp. 61-64.

SUSKE, W., BIERINGER, G. & ELLMAUER, T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage. Wien, pp. 210.

TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J. A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L., BERG, H.-M. & LABNIG-WLAD, C. (2023): Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (1. Aufl.). Verlag des Naturhistorischen Museums Wien, Wien, pp.

VOIGT, C. C. (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. VOIGT, C. C., Springer Spektrum open access, Berlin, pp. 187.

VOIGT, C. C., REHNIG, K., LINDECKE, O. & PETERSONS, G. (2018): Migratory bats are attracted by red light but not by warmwhite light: Implications for the protection of nocturnal migrants. Ecology and Evolution, 8, pp. 9353-9361.

WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H. & LAU, M. (2022): Vögel und Windenergienutzung. Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften, 634, pp. 204.

ZIMMERLING, R. J., POMEROY, A. C., D'ENTREMONT, M. V. & FRANCIS, C. M. (2013): Canadian estimate of bird mortality due to collisions and direct habitat loss associated with wind turbine developments. Avian Conservation and Ecology, 8, pp. 1-13.

ZUNA-KRATKY, T. (2022): Bestandsentwicklung ausgewählter windkraftsensibler Schutzgüter unter den Vogelarten im Europaschutzgebiet "March-Thaya-Auen". Unveröff. Studie im Auftrag von F&P Netzwerk Umwelt GmbH. Wien, pp. 34.

### 2.3. Abkürzungsverzeichnis

BC	Batcorder
BT	Biotoptyp
BV	Brutvogel
BV?	Brutverdacht
DZ	Durchzügler
FB	Fachbeitrag
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
ESG	Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet)
IBA	Important Bird Area
mBV	möglicher Brutvogel
NG	Nahrungsgast
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
PW	ProjektwerberIn (hier: ImWind Zistersdorf GmbH und Ventureal Zistersdorf Mitte GmbH)
SCI	Site of Community Importance
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area
SPEC	Species of European Conservation Concern
TGA	Teilgutachten
UG	Untersuchungsgebiet
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVE-FB	UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume; andere Fachbeiträge separat benannt
ÜF	Überflug
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WG	Wintergast
WP	Windpark

## 2.4. Lokalaugenschein

Am 22.08.2023 wurde durch Matthias Gattermayr ein Lokalaugenschein des Projektgebietes durchgeführt. Dabei wurden sämtliche der geplanten vier WEA-Standorte im Gelände besichtigt und eine Fotodokumentation angefertigt (siehe nachfolgend). Darüber hinaus wurde auch das Umfeld des Projektgebietes erkundet, um einen Eindruck des Gebiets aus naturkundefachlicher Sicht zu erhalten. Gezielte faunistische bzw. floristische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Etwaige beurteilungsrelevante Zufallsbeobachtungen wurden notiert.



Ungefährer Standort der geplanten WEA 03 (siehe Pfeil) inmitten einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die WEA befindet sich rd. 230 m südlich eines bestehenden Weges (= Fotostandort). Blick in Richtung Südwesten.



Blick in Richtung Süden und zum Standort der geplanten WEA 04 inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.



Blick in Richtung Süden und zum Standort der geplanten WEA 05 auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Abstand zum östlich der WEA verlaufenden Windschutzstreifen beträgt rd. 50 m.



Blick in Richtung Südwesten und zum ungefähren Standort der geplanten WEA 06 (siehe Pfeil). Der Abstand zum östlich der WEA verlaufenden Windschutzstreifen beträgt rd. 50 m.



Blick auf den wenige Meter breiten, von Robinien dominierten Windschutzstreifen im Nahbereich der geplanten WEA 05 und 06.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### **Risikofaktor 30:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

##### **Fragestellungen:**

1. *Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

##### **Befund:**

Im FB Biologische Vielfalt wird „Lärm“ als Wirkfaktor bei der Beurteilung der Auswirkungen berücksichtigt, wobei keine Quantifizierung des zu erwartenden Lärmpegels in der Bau- bzw. Betriebsphase angegeben wird. Details dazu liegen in den technischen Einreichunterlagen vor, wobei hier neben der Bau- und Betriebsphase auch zwischen Tag und Nacht unterschieden wird. Weitere Ausführungen sind auch in den FB betreffend dem Schutzgut Mensch enthalten.

Aus naturkundefachlicher Sicht wird der Wirkfaktor Lärm – in Kombination mit weiteren Störwirkungen wie etwa der Anwesenheit des Menschen – in den Einreichunterlagen mit gering beurteilt. Berücksichtigt ist dabei die Vermeidung lärmintensiver Arbeiten während der Nachtstunden (vgl. Maßnahme MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_02).

##### **Gutachten:**

Basierend auf aktueller Literatur verursachen die durch den Bau bzw. Betrieb von WEA an Land verursachten Lärmemissionen im Vergleich zu anderen Wirkfaktoren vergleichsweise geringe Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume (PERROW, 2017b, EK, 2020). Während der Bauphase sind im Bereich der Baustellen sowie des unmittelbaren Umfelds einzelne Überlagerungseffekte von Vogelgesängen zu erwarten, welche jedoch nur temporär und nicht dauerhaft auftreten. Während der Betriebsphase sind unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes keine messbaren zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Vögel sowie andere Tiere zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass hier

Gewöhnungseffekte eintreten. Im Hinblick auf Pflanzen/Biototypen spielt der Faktor Lärm keine Rolle.

*2. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?*

**Gutachten:**

Die Frage ist aus fachlicher Sicht nicht relevant, da sich etwaige verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte auf das Schutzgut Mensch beziehen. Aus tierökologischer Sicht sind den naSV keine Grenz- bzw. Richtwerte bekannt, welche für die Beurteilung von Lärmimmissionen bei der Errichtung bzw. dem Betrieb von WEA anzuwenden wären.

*3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

**Gutachten:**

Es sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen und damit bleibende Schädigungen der im Umfeld vorkommenden Tierarten zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die zum Einsatz kommenden Geräte sowie Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und damit auch etwaige Lärmimmissionen möglichst gering gehalten werden. Zur Einhaltung der Schutzziele betreffend dem Schutzgut Mensch sind zudem Maßnahmen zur Schallreduktion gem. Einreichunterlagen vorgesehen (vgl. Maßnahme MN\_BETRSCHELL\_01), von denen auch die hier vorkommenden Tierarten profitieren.

*4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

**Befund:**

Wie auch im Befund der Frage 1 ausgeführt, ist Lärm in den Einreichunterlagen ein Teil des Wirkfaktors „Störwirkungen“, welcher bei Kleinsäugetern behandelt wird. Demnach findet keine Beurteilung der Auswirkungen und damit auch nicht der Restbelastungen für den Faktor Lärm statt. Für den Wirkfaktor „Störwirkungen“ wird eine geringe Restbelastung bei Kleinsäugetern angegeben.

**Gutachten:**

Aus tierökologischer Sicht ist bezüglich dem Wirkfaktor Lärmeinwirkungen unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von maßgeblichen Beeinträchtigungen auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen.

5. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

**Gutachten:**

Es sind aus sachverständiger Sicht keine Änderungen bestehender Maßnahmen bzw. keine zusätzlichen Auflagenvorschläge bezüglich dem Risikofaktor Lärmeinwirkung erforderlich.



### **Risikofaktor 31:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

- 1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*

### **Befund:**

Im FB Biologische Vielfalt wird das Thema Schattenwurf nicht als Wirkfaktor behandelt. Zumal der Schattenwurf betreffend dem Schutzgut Mensch als Wirkfaktor zu behandeln ist, kann diesem Bericht auch eine Karte mit den zu erwartenden maximalen zusätzlichen Beschattungen entnommen werden.

### **Gutachten:**

Der Wirkfaktor Schattenwurf spielt ausschließlich in der Betriebsphase eine Rolle. Aus vegetationskundlicher Sicht sind durch den entstehenden Schattenwurf aufgrund des Anlagentyps sowie der überwiegend geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der umgebenden Biotoptypen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Schattenwurfs auf Tiere fehlen in den naturkundefachlichen Einreichunterlagen und sind auch in der Fachliteratur rar. Dies liegt vor allem auch daran, dass der Schattenwurf stets in Kombination mit anderen Störungen in der Betriebsphase, wie z.B. Lärm, Vibrationen, optische Beeinträchtigung durch den Mastfuß, Lebensraumveränderungen, Zunahme an Störungen durch Wartungsarbeiten etc. auftritt und daher losgelöst von diesen Faktoren kaum messbar ist (LOPUCKI et al., 2017, PERROW, 2017a). Auswirkungen durch den Schattenwurf – losgelöst von allen anderen Störfaktoren – auf Tiere im Umfeld von WEA sind sehr wahrscheinlich nur als sehr gering einzuschätzen. Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Leitfaden zu Windkraftprojekten der Europäischen Kommission, welcher „Schattenwurf“ nicht als wesentlichen Wirkfaktor für die Biologische Vielfalt ausweist (EK, 2020). Auch eine mehrjährige Untersuchung zum Einfluss von WEA auf Wiesenvögel kommt zum Ergebnis, dass Gastvögel wesentlich empfindlicher auf die Anwesenheit von WEA reagieren als Brutvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006). Dies lässt den Schluss zu, dass der Schattenwurf im

Regelfall nicht zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählt. Es ist zudem davon auszugehen, dass auch Gewöhnungseffekte bei jenen Individuen eintreten, welche sich häufig im Nahbereich von WEA aufhalten.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume sind durch den in der Betriebsphase auftretenden Schattenwurf daher nicht zu erwarten.

*2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

**Befund:**

Im FB Biologische Vielfalt werden zu diesem Wirkfaktor keine Maßnahmen umgesetzt.

**Gutachten:**

In Ermangelung von Maßnahmen entfällt eine gutachterliche Bewertung.

*3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

**Gutachten:**

Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich dem Risikofaktor Schattenwurf keine Maßnahmen erforderlich, zumal, wie bei der Frage 1 ausgeführt, keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

**Risikofaktor 32:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

**Fragestellungen:**

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

**Befund:**

Die Flächenbeanspruchungen werden in den Einreichunterlagen getrennt nach Biotoptyp sowie Bau- und Betriebsphase tabellarisch dargestellt. Daraus ergibt sich in der Bauphase exkl. Kabeltrasse ein temporärer Lebensraumverlust von 3,27 ha (vgl. Tabelle 1). Bei rund 95 % dieser Fläche handelt es sich um derzeit intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Hoch sensible Biotoptypen sind nicht betroffen.

Tabelle 1: Tabellarische Darstellung der Lebensraumverluste in der Bauphase (exkl. Kabeltrasse) getrennt nach Biotoptyp. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 53.

Nr.	Biotoptyp	Flächenbeanspruchung nach Sensibilität [ha]				Eingriffsintensität
		keine Bewertung	gering	mäßig	gesamt	
1	Intensiv bewirtschafteter Acker		3,13		3,13	gering
3	Ruderaler Ackerrain		0,02		0,02	gering
6	Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation			0,04	0,04	gering
15	Obstbaumreihe und -allee			0,02	0,02	gering
17	Naturferne Hecke		0,02		0,02	gering
18	Windschutzstreifen		0,01		0,01	gering
29	Befestigte Straße	0,03			0,03	gering
	<b>Summe</b>	<b>0,03</b>	<b>3,18</b>	<b>0,06</b>	<b>3,27</b>	

Ausgehend von einer 3 m breiten Kabeltrasse ergibt sich für die Verlegung der Energieableitung eine temporäre Flächenbeanspruchung von insg. 6,43 ha (vgl.

Tabelle 2). Der Eingriff erfolgt dabei zum größten Teil mittels Kabelpflug, sodass unmittelbar nach der Kabelverlegung der Kabelkanal und damit auch die Vegetationsdecke wieder geschlossen wird. Zur Schonung bestehender Einbauten ist teilweise auch die Verlegung mittels Künette erforderlich. Durch die Eingriffe sind keine hoch sensiblen Biotoptypen betroffen.

Tabelle 2: Tabellarische Darstellung der temporären Lebensraumverluste im Bereich der Kabeltrasse getrennt nach Biotoptyp. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 60.

Nr.	Biotoptyp	Flächenbeanspruchung nach Sensibilität [ha]			Gesamt	Eingriffsintensität
		keine Bewertung	gering	mäßig		
1	Intensiv bewirtschafteter Acker		4,91		4,91	gering
3	Ruderaler Ackerrain		0,29		0,29	gering
4	Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation			0,16	0,16	gering
14	Laubbaumreihe und -allee			0,01	0,01	gering
17	Naturferne Hecke		0,02		0,02	gering
18	Windschutzstreifen		0,18		0,18	gering
19	Silberpappel- und Weidenforst		0,01		0,01	gering
20	Robinienforst		0,05		0,05	gering
21	Grasdominierte Schlagflur		0,02		0,02	
27	Unbefestigte Straße		0,61		0,61	gering
29	Befestigte Straße	0,10			0,10	gering
31	Kraftwerk und Umspannwerk	0,07			0,07	gering
	<b>Summe</b>	<b>0,17</b>	<b>6,09</b>	<b>0,17</b>	<b>6,43</b>	

In der Betriebsphase kommt es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust von insg. 4,03 ha (vgl. Tabelle 3). Vergleichbar mit der Bauphase sind auch in der Betriebsphase mit rd. 96 % hauptsächlich intensiv bewirtschaftete Acker betroffen. Hoch sensible Biotoptypen werden nicht berührt.

Tabelle 3: Tabellarische Darstellung der Lebensraumverluste in der Betriebsphase getrennt nach Biotoptyp. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 52.

Nr.	Biotoptyp	Flächenbeanspruchung nach Sensibilität [ha]				Eingriffsintensität
		keine Bewertung	gering	mäßig	gesamt	
1	Intensiv bewirtschafteter Acker		3,86		3,86	gering
3	Ruderaler Ackerrain		0,01		0,01	gering
4	Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation			0,01	0,01	gering
6	Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation			0,03	0,03	gering
15	Obstbaumreihe und -allee			0,01	0,01	gering
17	Naturferne Hecke		0,01		0,01	gering
29	Befestigte Straße	0,10			0,10	gering
	<b>Summe</b>	<b>0,10</b>	<b>3,88</b>	<b>0,05</b>	<b>4,03</b>	

Wie den obigen Tabellen zu entnehmen ist, sind sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase Rodungen erforderlich. Diese betragen in der Bauphase rd. 736 m<sup>2</sup> und in der Betriebsphase rd. 986 m<sup>2</sup>. Diese Flächenangaben stellen ein Maximalszenario dar, da es sich teilweise auch um Formalrodungen handelt.

Aus Sicht der Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken) stellen im UG insbesondere Ackerraine und Brachen wichtige bzw. hochwertige Lebensräume für diese Gruppe dar. Betreffend der Gruppe der Herpetofauna wird der Talbereich des Zistersdorfer Baches als

hoch sensibel eingestuft. Der Bereich um die geplanten WEA-Standorte ist gering sensibel.

### **Gutachten:**

Aus Sicht der Pflanzen und deren Lebensräume (Biototypen) sind die Eingriffe insgesamt als vernachlässigbar zu taxieren, zumal es sich vielfach um derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftete Flächen handelt. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen bzw. Standorte werden kaum tangiert, die sehr kleinflächige dauerhafte Tangierung von ökologisch hochwertigeren Standorten im Ausmaß von 0,5 ha (Biotopflächen mit mäßiger Sensibilität) wird durch die geplante Anlage von Brachflächen im Ausmaß von 20 ha (Maßnahme MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07) ausreichend kompensiert. Auch die Tangierung eines Vorkommens der in Österreich gefährdeten Pflanzenart *Lycopsis arvensis* im Bereich eines ruderalen Ackerrains wird maßnahmenbedingt ausgeglichen. Ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten wurde nicht nachgewiesen, diese werden somit nicht tangiert. Aus tierökologischer Sicht sind die Eingriffe in die Lebensräume überwiegend als wenig relevant zu bezeichnen, zumal es sich meist um derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftete Flächen handelt, welche aus sektoraler Sicht für viele Tierarten keine hochwertigen Lebensräume darstellen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden in weiterer Folge die zu erwartenden Lebensraumverluste – soweit möglich und auch sinnvoll – getrennt nach Bau- und Betriebsphase sowie getrennt nach Tiergruppen gutachterlich beurteilt. Aus Sicht der Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken) sind mit Ackerrainen und unbefestigten Wegen, Brachen und Gehölzstrukturen relevante mäßig bis hoch sensible Lebensräume im Projektgebiet gegeben. Diese Lebensräume werden in der Bau- und in der Betriebsphase nur vergleichsweise kleinräumig/punktuell tangiert. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahme der Anlage von 20 ha Brachflächen (MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07), die für die Tiergruppe der Insekten als Ausgleich bewertet werden, werden diese kleinflächigen Eingriffe in relevante Insektenlebensräume hinreichend kompensiert. Aus Sicht der Herpetofauna liegen die geplanten Anlagen großteils in einer strukturarmen Agrarflur, die für Amphibien und Reptilien nur ein geringes Lebensraumpotenzial bietet. Artnachweise in diesem Teilraum sind mit Ausnahme eines einzelnen Zauneidechsen-nachweises nahe der Kabeltrasse nicht vorhanden. Der als hochsensibel eingestufte Talbereich des Zistersdorfer Baches wird von der Kabeltrasse gequert, dort ist auch eine Bachquerung geplant, wobei aufgrund der projektintegralen Maßnahme

MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_01 (Amphibienschutz) eine Spühlbohrung und falls erforderlich eine Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune vorgesehen ist, sodass hier effektive Schutzmaßnahmen eingeplant sind. Somit sind die Eingriffe insgesamt als vernachlässigbar zu taxieren.

Aus ornithologischer Sicht sind die durch das Vorhaben tangierten Lebensräume aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich von geringer Bedeutung. Allerdings stellen diese in Kombination mit den angrenzenden Windschutzgürteln und den umliegenden Flächen insgesamt wichtige Nahrungslebensräume insbesondere für Greifvögel dar. Zur Kompensation der Degradierung von Nahrungshabitaten sind durch die PW lebensraumverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von insg. 20 ha vorgesehen (vgl. Maßnahme MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07). Erhebliche Auswirkungen aufgrund der Lebensraumverluste sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus ornithologischer Sicht nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) handelt es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Lebensräumen in der Regel um keine hochwertigen Flächen. Nachweise möglicher Feldhamsterbaue liegen entlang der bestehenden Straße bzw. entlang des Windschutzstreifens östlich der geplanten WEA 05 und 06. Ein Nachweis liegt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Aus fledermauskundlicher Sicht stellen die Eingriffsflächen ebenfalls keine hochwertigen Lebensräume dar. Es handelt sich bei den landwirtschaftlichen Flächen um Nahrungslebensräume von geringer Qualität. Im Bereich der Rodungsflächen wurden keine möglichen Quartierbäume nachgewiesen, weshalb auch diese bestockten Bereiche aus fledermauskundlicher Sicht von geringer Bedeutung sind.

*2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:*

*a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?*

**Befund:**

In den Einreichunterlagen ist dargelegt, dass es im Zuge der Errichtung der neuen Anlagen zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Oberflächenform des bestehenden Geländes kommt. Etwaige Geländeänderungen betreffen in erster Linie die Bereiche um die Anlagenfundamente. Konkrete Aussagen zur Entwicklung des Kleinklimas sind den Einreichunterlagen nicht zu entnehmen.

### **Gutachten:**

Wie in den Einreichunterlagen dargelegt, beschränken sich die Eingriffe im Wesentlichen auf die Nahbereiche um die einzelnen WEAs sowie die dazu erforderlichen Zuwegungen. Die vier neu zu errichtenden WEAs befinden sich allesamt innerhalb bestehender Ackerflächen. Kleinräumig ist insbesondere im Umfeld um diese WEAs (Stellflächen) auch eine geringfügige Änderung des Mikroklimas anzunehmen, da diese Flächen zukünftig als Schotterflächen ausgebildet werden. Maßgebliche Veränderungen bzw. Störungen des Kleinklimas sind dadurch nicht zu erwarten. Maßgebliche Änderungen der Oberflächenform treten weder in der Bau- noch in der Betriebsphase auf.

*b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

### **Befund:**

Die im Rahmen der Erhebungen aufgefundenen gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten werden auf den Seiten 50-51 (Eingriffsflächen exkl. Kabeltrasse) sowie 57-59 (Kabeltrasse) im UVE-Fachbericht dargestellt. Im Zuge der Erhebungen wurden keine Pflanzenarten der NÖ. Artenschutzverordnung auf den Eingriffsflächen des Windparks oder entlang der Kabeltrasse gefunden. Von den Rote-Liste-Arten werden Vorkommen der gefährdeten Art *Lycopsis arvensis* sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase tangiert. In der Kabeltrasse sind keine Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten betroffen.

Die aus Sicht der PW wichtigsten Eingriffsflächen wurden hinsichtlich der Tagfalter (Lepidoptera) sowie Lang- und Kurzfühlerschrecken (Orthoptera) am 30.07.2023 untersucht. Zusätzlich wurde auch eine Abfrage ausgewählter Datenbanken im 5 km-Umkreis um die Eingriffsflächen durchgeführt und die Ergebnisse in einer Abbildung dargestellt.

Die Bewertung des Ist-Zustandes erfolgte jeweils für die im UG vorhandenen Lebensräume und basierte im Wesentlichen auf dem Vorkommen gefährdeter Arten innerhalb dieser Lebensräume.

Tabelle 4: Einstufung der Lebensräume und ihre Bedeutung als Insektenlebensraum. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 81.

Biotoptyp	Sensibilität		
	Tagfalter	Heuschrecken	Gesamt
Ackerflächen	gering	gering	gering
Ackerraine und unbefestigte Wege	mäßig	hoch	hoch
Brachen	mäßig	hoch	hoch
Feuchthabitate	gering	gering	gering
Gehölzstrukturen / Wälder	mäßig	gering	mäßig

Bei den Tagfaltern wurde als einzige österreichweit bedrohte Art der Karst-Weißling (*Pieris manni*; Gef.-Kat. EN) nachgewiesen, der sich aktuell jedoch in Ausbreitung befindet und in NÖ schon häufig anzutreffen ist. Diese Art ist, wie auch der nachgewiesene Artkomplex um *Colias hyale* auch in der NÖ Artenschutzverordnung gelistet. Bei den Heuschrecken wurden mit der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*; VU) und der Kleinen Beißschrecke (*Tessellana veyseli*; EN) zwei Arten der österreichweiten Roten Liste und der NÖ Artenschutzverordnung erfasst; ergänzend dazu kommen mit dem Weißrandigen Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*; 3) und der Langflügeligen Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*; 4) zwei Arten der Roten Liste NÖ dazu.

Die Auswirkungen in der Bauphase werden aus Sicht der Insekten sowohl betreffend der Eingriffe im Bereich der Kranstellflächen als auch der Kabeltrasse mit gering angegeben. Dies wird damit begründet, dass die Eingriffe entweder in für Insekten gering sensiblen Lebensräumen erfolgen oder Eingriffe in mäßig oder hoch sensible Lebensräume kleinflächig und/oder nur von kurzer Dauer sind. Weiters wird hier auch die projektintegralen Maßnahme betreffend lebensraumverbessernder Maßnahmen für Greifvögel mitberücksichtigt.

Für die Erfassung der Herpetofauna wurden am 31.3. und 21.4.2023 potenzielle Lebensräume für diese Artengruppe in der Umgebung des Vorhabens sowie auf den Eingriffsflächen selbst untersucht. Zusätzlich wurde eine Literaturrecherche sowie eine Abfrage von einschlägigen Datenbanken zum Vorliegen von Fundpunkten innerhalb eines 5 km Umkreises durchgeführt. Die im Rahmen der Erhebungen nachgewiesenen Arten sind in der Tabelle 5 dargestellt. Daraus geht hervor, dass mit Ausnahme der Kabeltrasse im Bereich der Eingriffsflächen rund um die geplanten Zuwegungen sowie die Stellflächen keine Vertreter dieser Gruppe nachgewiesen wurden, sondern die Vorkommen außerhalb der Eingriffsbereiche liegen. Die Sensibilität der Lebensräume wird mit Ausnahme des Talbereiches des Zistersdorfer Baches mit gering bewertet. Der Zistersdorfer Bach, wel-



cher von der Kabeltrasse gequert wird, weist eine hohe Sensibilität auf. Die Querung dieses Bereiches erfolgt hier mittels Spülbohrung. Unter Berücksichtigung sämtlicher projektimmanenter Maßnahmen verbleiben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auf diese Tiergruppe aus Sicht der PW geringe Auswirkungen.

Tabelle 5: Im UG nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 88.

**Rote Liste Österreich (RL Ö):** EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (Gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht); **Rote Liste Niederösterreich (RL NÖ):** 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):** Anhang IV umfasst streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Anhang V listet Tier- und Pflanzenarten auf, deren Rückgang und Gefährdung vor allem durch die Entnahme aus der Natur verursacht wurde und die daher vor weiterer unkontrollierter Entnahme geschützt werden mussten

Art Deutsch	Art Latein	RL Ö	RL NOE	FFH-Anhang	Nachweis
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	NT	3	-	5 rufende Individuen in einem Teich südwestlich des Vorhabens im Bereich des Groß-Inzersdorfer Baches
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	EN	2	IV	Ca. 200 rufende, subadulte Individuen in einem Teich im Talbereich des Zistersdorfer Baches rd. 400 m westlich der Kabeltrasse
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	NT	3	IV	Ca. 15 Laichballen in einem Teich im Talbereich des Zistersdorfer Baches über 1 km östlich der Kabeltrasse
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	VU	3	IV	3 rufende, subadulte Individuen in einem Teich im Talbereich des Zistersdorfer Baches rd. 400 m westlich der Kabeltrasse. 1 Nachweis im Bereich der Zaya (Bereich Spülbohrung)
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	VU	3	V	Laichballen in einem gut strukturierten, beschatteten Tümpel im Talbereich des Zistersdorfer Baches über 1,5 km östlich der Kabeltrasse
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	NT	3	IV	1 Individuum im Bereich einer Böschung rd. 17 m westlich der Kabeltrasse. 2 Individuen im Bereich des südexponierten Waldrandes des Talbereiches des Zistersdorfer Baches rd. 180 m bzw. rd. 500 m östlich der Kabeltrasse. 4 subadulte Tiere an einem südexponierten Waldrand im Bereich des Groß-Inzersdorfer Baches.
Nördliche Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	NT	3		1 subadultes Tier nahe einem Teich im Talbereich des Zistersdorfer Baches rd. 400 m westlich der Kabeltrasse

Betreffend dem Schutzgut Vögel wurden die Erhebungen im Zeitraum 22.10.2019 – 20.09.2020 sowie 13.03.2021 – 07.08.2021 und 17.03.2022 – 02.03.2023 durchgeführt. Diese Untersuchungen umfassten die Brutvögel, die Aspekte des Herbst- und Frühjahrszuges sowie die Wintergäste. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurde im 3 km Umkreis um die WEA-Standorte im Frühjahr 2021 sowie 2023 eine Horstkartierung durch-

geführt. Dabei wurden die im Umkreis vorkommenden Waldgebiete, Windschutzstreifen und Gehölzgruppen auf die Anwesenheit von Großhorsten kontrolliert. Die Punkttaxierungen in den Jahren 2022/23 wurden entsprechend dem aktuellem BirdLife-Standard durchgeführt. Die beiden im FB-Biologische Vielfalt noch fehlenden Dezember-Erhebungen wurden mit dem Dokument „Fachbeitrag Biologische Vielfalt - Ergänzendes Dokument BLS-Auswertung“ (Mai 2024) nachgereicht. Der Beobachtungsaufwand betrug insgesamt 312 Stunden. Die Details zu den Kartierungsmethoden inkl. einer tabellarischen Übersicht mit der Auflistung aller Erhebungstermine ist den Einreichunterlagen, Rev. 1 auf den S. 94 ff. sowie der Tabelle 1 des ergänzenden Dokuments vom Mai 2024 zu entnehmen. Insgesamt liegen aus dem UG Daten von 99 Vogelarten vor, welche in der nachfolgenden Tabelle 6 wiedergegeben werden.

Tabelle 6: Im UG nachgewiesene Vogelarten in systematischer Reihenfolge und Angabe des Brutstatus im UG. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 103ff.

Art dt.	Art latein	GLOBAL	IUCN Red List EU-27	Anhang-I-Art VS-RL	SPEC 2017	RL Österreich (2016)	RL NÖ (1995)	Ampelliste (2017)	Status
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>							1	ÜF
Gänse indet.									ÜF
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>							1	ÜF
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					LC		1	NG
Spießente	<i>Anas acuta</i>		VU		3	CR		2	ÜF
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>				2	VU	3!	3	BV
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				3	LC	3!	2	BV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>							1	BV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>					EN	0	2	ÜF/DZ
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			ja		LC		2	ÜF
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>					NT	4!	1	NG
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			ja		NT	4!	2	DZ, R
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>			ja		LC	4!	2	DZ
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			ja		EN	0/III	2	NG
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	VU	NT	ja	1	EN	III	3	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NT	NT	ja	1	VU	1!	2	BVU
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			ja	3	EN	2!	2	NG
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			ja		NT	3	2	NG/BV
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>			ja	3	CR	0/III	2	WG
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>			ja		EN	1!	2	NG/BVU
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	NT	EN	ja	1			1	DZ
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>					LC		1	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					LC		1	BV
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>		EN					1	WG
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>			ja		LC	4	2	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					LC		1	NG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>					LC	5	1	DZ
Merlin	<i>Falco columbarius</i>			ja				1	WG
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	EN	VU	ja	1	EN	1!	3	NG
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>					LC		1	BV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NT	VU		1	NT	3	3	ÜF
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>							1	NG
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>					LC	4!	1	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					LC		1	BV
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	VU	NT		1	NT		3	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					LC		1	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>					LC		1	BV
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>			ja	3	VU	2!	2	DZ

Art dt.	Art latein	GLOBAL	IUCN Red List EU-27	Anhang-I-Art VS-RL	SPEC 2017	RL Österreich (2016)	RL NÖ (1995)	Ampelliste (2017)	Status
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				3	LC		1	NG
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>					NT	3!	2	NG/BVU
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			ja		LC		1	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					LC		1	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					LC		1	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>				3	NT		1	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				3	LC		1	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				2	NT		2	BV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	NT	VU		1	VU	3!	2	NG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>				3	NT		1	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					LC		1	BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				3	LC	2	1	DZ
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					LC		1	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					LC	4!	1	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					LC		1	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>					NT		3	BV
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>				3	LC	5	1	DZ
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					LC		1	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>					LC		1	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		VU			NT		2	NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>					LC		1	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					LC		1	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					LC		1	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					LC		1	BV
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		VU			NT		2	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					LC		1	BV
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>					LC	3	1	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>					LC		1	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				3	NT		1	BV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>					LC		1	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					LC		1	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					LC		1	BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>					LC		1	DZ
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>			ja		LC		2	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					LC		1	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>					LC		1	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					LC		1	BV
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		VU		3	CR	1!/III	3	WG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			ja	2	LC			BV
Elster	<i>Pica pica</i>					LC		1	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				3	LC		1	BV

Art dt.	Art latein	GLOBAL	IUCN Red List EU-27	Anhang-I-Art VS-RL	SPEC 2017	RL Österreich (2016)	RL NÖ (1995)	Ampelliste (2017)	Status
Dohle	<i>Corvus monedula</i>					LC	3!	1	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>					LC	3!	1	NG
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>					LC		1	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					LC		1	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				3	LC		1	BV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>					LC		1	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				3	LC		1	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				3	LC		1	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					LC		1	BV
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		VU		3			1	WG/DZ
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>				2	NT		2	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					LC		1	BV
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>					LC		1	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				2	VU		2	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>					LC		1	WG/DZ
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>					LC		1	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				2	LC		1	BV
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>				3	VU	3	2	BV
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>			ja		LC		2	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				2	LC		1	BV

Die Ergebnisse der Punkttaxierungen von windkraftrelevanten Vogelarten in Beobachtungsminuten/Stunde innerhalb des 500 m-Erfassungskreises werden tabellarisch getrennt nach Art und Beobachtungspunkt wiedergegeben (Tabelle 7). Im UVE-FB werden zudem auch noch Ergebnisse aus anderen Planungsgebieten im Pannonikum zu Vergleichszwecken dargestellt. Es wird diesbezüglich auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Tabelle 7: Ergebnisse der Punkttaxierungen 2022/23 von windkraftrelevanten Vogelarten. Werte entsprechen Individuenminuten/Beobachtungsstunde. Die Beobachtungszeit umfasste bei den Punkten 9 und 10 je 9 h, bei den Punkten 2, 3 und 4 13 h, bei allen anderen Punkten je 11 h. Quelle: Tabelle entnommen aus ergänzendem Dokument, S. 111; gelbe Markierung deutet auf geänderte Werte im Vergleich zum UVE-FB Tiere hin (vgl. ergänzendes Dokument Mai 2024).

PL = Planungsraum, PR = Prüfraum

Erhebungspunkt	Kaiseradler	Kornweihe	Mäusebussard	Raubwürger	Raufußbussard	Rohrweihe	Rotmilan	Sakerfalke	Schwarzmilan	Schwarzstorch	Seeadler	Turmfalke	Wiesenweihe
2	0.00	0.08	3.08	0.00	0.00	4.54	1.08	0.00	0.00	0.00	0.31	1.85	0.00
3	0.08	0.15	4.54	0.00	0.00	1.31	1.00	0.00	0.15	0.00	0.00	1.31	0.00
4	0.31	0.08	2.69	0.08	0.00	2.15	0.77	0.00	0.00	0.00	0.00	0.77	0.00
<b>PL gesamt</b>	<b>0.38</b>	<b>0.31</b>	<b>10.31</b>	<b>0.08</b>	<b>0.00</b>	<b>8.00</b>	<b>2.85</b>	<b>0.00</b>	<b>0.15</b>	<b>0.00</b>	<b>0.31</b>	<b>3.92</b>	<b>0.00</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>0.13</b>	<b>0.10</b>	<b>3.44</b>	<b>0.03</b>	<b>0.00</b>	<b>2.67</b>	<b>0.95</b>	<b>0.00</b>	<b>0.05</b>	<b>0.00</b>	<b>0.10</b>	<b>1.31</b>	<b>0.00</b>
1	0.00	0.00	2.82	0.00	0.00	0.36	1.36	0.00	0.00	0.00	0.00	2.36	0.00
5	0.00	0.09	7.18	0.09	0.00	8.64	0.64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.73	0.00
6	0.00	0.00	0.64	0.00	0.00	0.55	0.09	0.00	0.00	0.09	0.00	0.18	0.00
7	0.18	0.00	4.45	0.00	0.18	4.55	1.09	0.00	0.00	0.00	2.18	1.55	0.00
8	0.45	0.09	8.64	0.00	0.00	1.45	2.27	1.64	0.00	0.00	0.00	1.18	0.00
9	0.05	0.00	0.19	0.00	0.00	0.04	0.23	0.00	0.03	0.00	0.00	0.17	0.03
10	0.00	0.00	0.31	0.00	0.02	0.16	0.23	0.00	0.04	0.00	0.00	0.02	0.00
<b>PR gesamt</b>	<b>0.69</b>	<b>0.18</b>	<b>24.23</b>	<b>0.09</b>	<b>0.2</b>	<b>15.75</b>	<b>5.92</b>	<b>1.64</b>	<b>0.07</b>	<b>0.09</b>	<b>2.18</b>	<b>6.19</b>	<b>0.03</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>0.1</b>	<b>0.03</b>	<b>3.46</b>	<b>0.01</b>	<b>0.03</b>	<b>2.25</b>	<b>0.84</b>	<b>0.23</b>	<b>0.01</b>	<b>0.01</b>	<b>0.31</b>	<b>0.88</b>	<b>0.00</b>

Basierend auf dem jeweiligen Schutzstatus der Vogelart sowie unter Berücksichtigung der Sensibilität betreffend Windkraftanlagen wurde jeder Vogelart eine „WEA-Sensibilität“ zugewiesen. In der nachfolgenden Tabelle 8 werden jene Arten wiedergegeben, deren Sensibilität zumindest „mittel“ beträgt. Diese Arten werden anschließend in den Einreichunterlagen verbal beschrieben. Artkarten zeigen zudem auch die einzelnen Beobachtungsdaten bzw. Fluglinien innerhalb des Prüf- und Planungsraums.

Tabelle 8: Bewertung der Sensibilität, der Eingriffsintensität sowie -erheblichkeit beurteilungsrelevanter, im UG nachgewiesener Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge. Arten, welche bei BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) nicht aufscheinen, sind mit einem \* gekennzeichnet. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 117.

Art dt.	Art lat.	Status	WEA-Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	NG/BVU	mittel	gering	gering
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	NG	sehr hoch*	gering	gering
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	ÜF	mittel	gering	gering
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	WG	sehr hoch	gering	gering
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	WG	hoch	gering	gering
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG/BV	hoch	gering	gering
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG/BVU	hoch	gering	gering
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	NG/BVU	sehr hoch	gering	gering
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	hoch	gering	gering
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	mittel*	gering	gering
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	DZ	hoch	gering	gering
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	NG	sehr hoch	gering	gering
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	ÜF	mittel*	gering	gering
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	hoch	gering	gering
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ÜF	hoch	gering	gering
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	hoch	gering	gering
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	NG/BVU	sehr hoch	gering	gering
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	DZ	hoch	gering	gering

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der beurteilungsrelevantesten Vogelarten zusammenfassend wiedergegeben. Details sind den Einreichunterlagen ab S. 118 zu entnehmen.

Seeadler: Basierend auf den Ergebnissen in der Saison 2022/23 erfolgten die Beobachtungen von Seeadlern vor allem im östlichen und nördlichen Bereich des UG, wobei auch das Planungsgebiet unregelmäßig von der Art genutzt wird. Innerhalb der 3 Beobachtungspunkte im Planungsraum wurde die Art nur einmal dokumentiert (vgl. Abbildung 1). Der Mittelwert der Beobachtungsintensität innerhalb des Planungsraumes beträgt 0,1 Individuenminuten pro Stunde. Innerhalb des 3 km Umfeldes um die geplanten WEA-Standorte sind keine Horste bekannt; die nächsten bekannten Brutgebiete befinden sich an der March. Aus der Literatur geht hervor, dass Seeadler vor allem durch Kollisionen betroffen sind. Aus Österreich werden lt. Verfasser der UVE mit Stand April 2023 12 dokumentierte Seeadlerkollisionen angeführt. Aufgrund der geringen Raumnutzung der Art im Projektgebiet wird aus Sicht des UVE-FB-Erstellers keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Seeadler erwartet. Darüber hinaus ist eine Aufwertung des Lebensraumes im Bereich der geplanten Maßnahmenflächen (vgl. MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07) anzunehmen. Zusammenfassend ergeben sich damit

keine negativen Auswirkungen auf die lokale Seeadlerpopulation noch werden artenschutzrechtliche Tatbestände erfüllt.

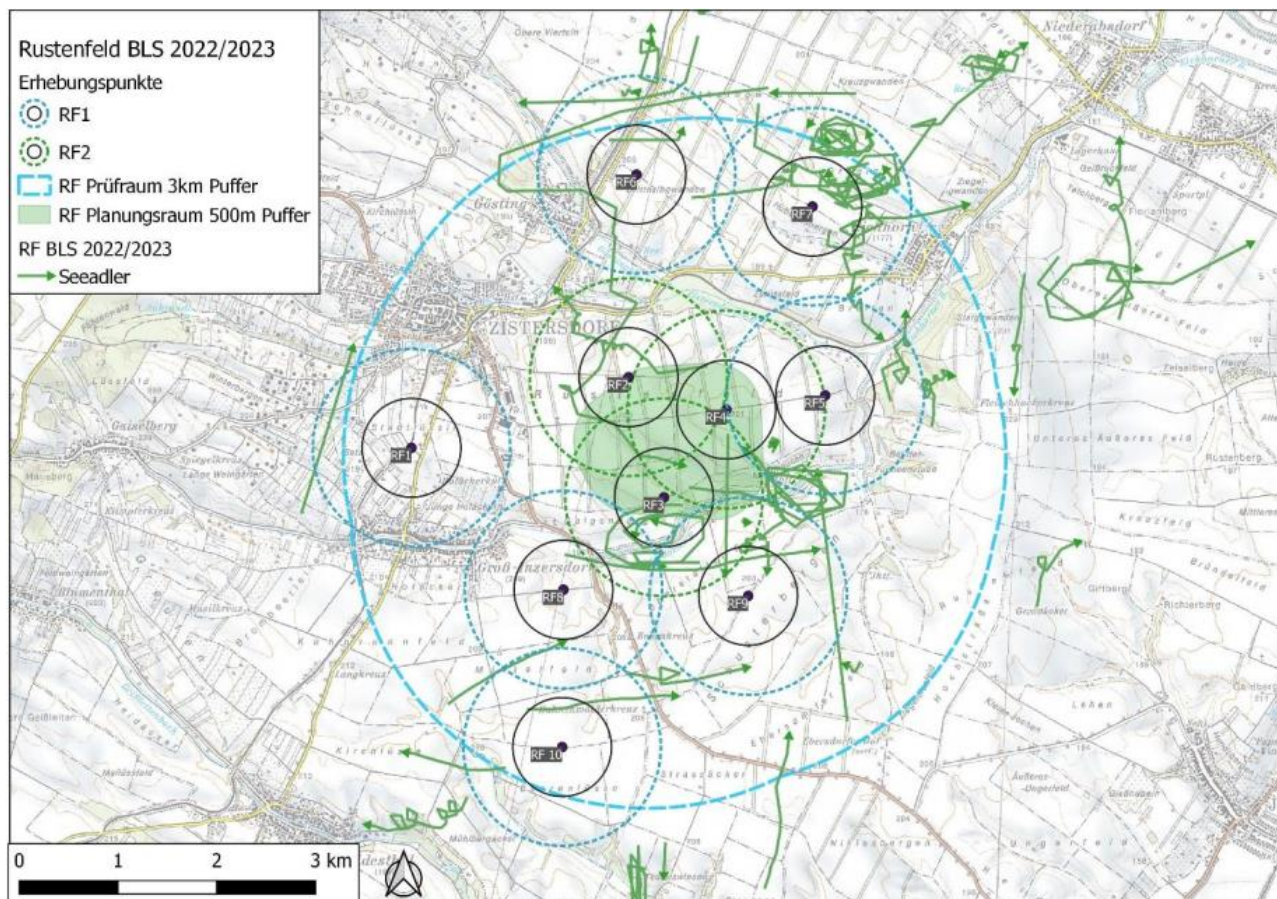


Abbildung 1: Ergebnisse der im Zuge der Punkttaxierungen 2022/23 beobachteten Flugbewegungen von Seeadlern im Prüf- und Planungsraum. Einzelne Flugbewegungen befinden sich auch im engeren Planungsgebiet, jedoch wurden diese oft aus weiter Entfernung von Umlandpunkten gemacht und fließen deshalb nicht in die Frequenzauswertung mit ein. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 119.

Östlicher Kaiseradler: Laut vorliegender Untersuchungsergebnisse nutzen Kaiseradler das Projektgebiet im Vergleich zu anderen Flächen nur mäßig. Es wurden im Mittel 0,13 Individuenminuten/Beobachtungsstunde innerhalb des Planungsraumes festgestellt. Die meisten Sichtungen gelangen im Frühjahr 2022 (Abbildung 2). Die UVE-FB Verfasser führen die geringe Aktivität auf die fehlenden Brachflächen und die eng stehenden Windschutzstreifen innerhalb des Projektgebietes zurück. Eine Brut der Art innerhalb des 3 km Radius ist nicht bekannt. Die nächsten Brutvorkommen dürften an der March liegen. Eine versuchte Reviergründung im Jahr 2022 südlich des UG beim „Ebersdorfer Feld“ wurde bereits in der Horstbauphase aufgegeben. 2023 gab es dort keine Hinweise auf einen weiteren Horstbau bzw. Brutversuch. Von der Art liegen lt. UVE-Verfasser in Österreich seit dem Jahr 2011 11 Kollisionen von Kaiseradlern an WEA vor, wobei das Kollisionsrisiko mit der Nähe zum Brutplatz steigt. Aufgrund der mäßigen Raumnutzung im



Planungsraum erwarten die UVE-FB Ersteller weder eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art noch weitere negative Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens.

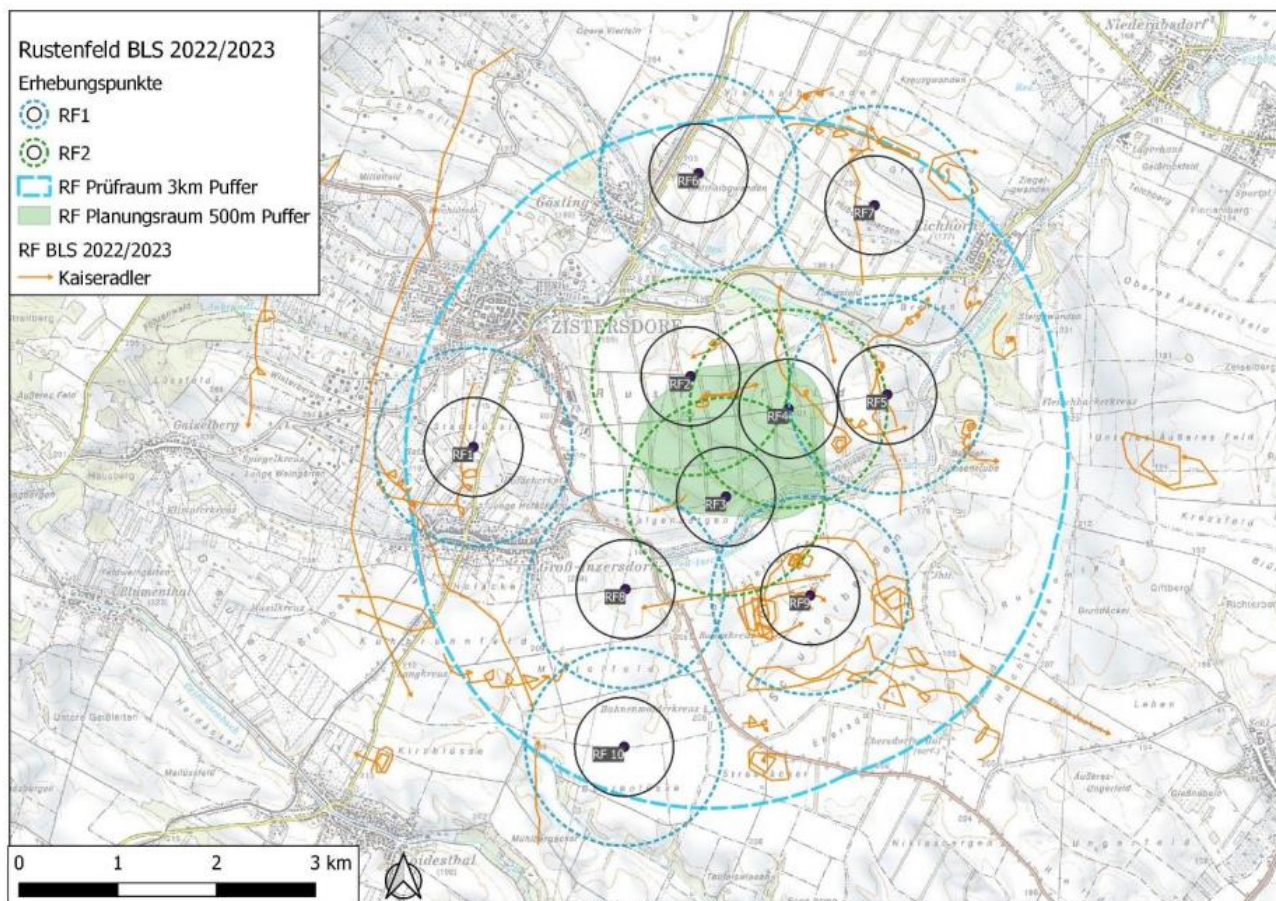


Abbildung 2: Ergebnisse der im Zuge der Punkttaxierungen 2022/23 beobachteten Flugbewegungen von Östlichen Kaiseradlern im Prüf- und Planungsraum. Einzelne Flugbewegungen befinden sich auch im engeren Planungsgebiet, jedoch wurden diese oft aus weiter Entfernung von Umlandpunkten gemacht und fließen deshalb nicht in die Frequenzauswertung mit ein. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 121.

Rotmilan: Die Art wurde im Rahmen der Erhebungen häufig nachgewiesen, was auch anhand der planlichen Darstellung der Flugrouten deutlich wird (Abbildung 3). Es hielten sich zudem auch meist mehrere Individuen zur gleichen Zeit innerhalb des UG auf. Basierend auf den Erhebungen ist im 3 km Umfeld von zumindest zwei, unter Umständen sogar drei Rotmilan-Revieren auszugehen. Ein Revier befindet sich rd. 2,3 km entfernt im Eichhorner Wald im Osten des UG, ein weiteres befindet sich knapp 2 km entfernt bei der Ortschaft Gösting nordwestlich des UG. In einzelnen Jahren bestanden hier 2 Reviere. Die erhobenen Nutzungsfrequenzen innerhalb des Planungsraumes lagen zwischen 0,8 und 1,1 Individuenminuten pro Stunde, im Prüfraum wurden Werte von bis zu 2,3 Individuenminuten pro Stunde festgestellt. Regional bedeutende Rotmilan-Schlafplätze befinden sich in östlicher und nordöstlicher Richtung an der March. Kollisionen von Rotmilanen sind aus

der Literatur bekannt. Basierend auf den Ergebnissen der Erhebungen gehen die UVE-FB Ersteller von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art aus, aufgrund des Abstandes von mehr als 1,5 km zu den nächsten Brutplätzen wird dieses Risiko für diese Brutpaare jedoch nicht signifikant erhöht. Zur Reduktion des Kollisionsrisikos werden lebensraumverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von insgesamt 20 ha für die Art umgesetzt (vgl. MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07), welche empirisch belegte Lenkungseffekte haben.

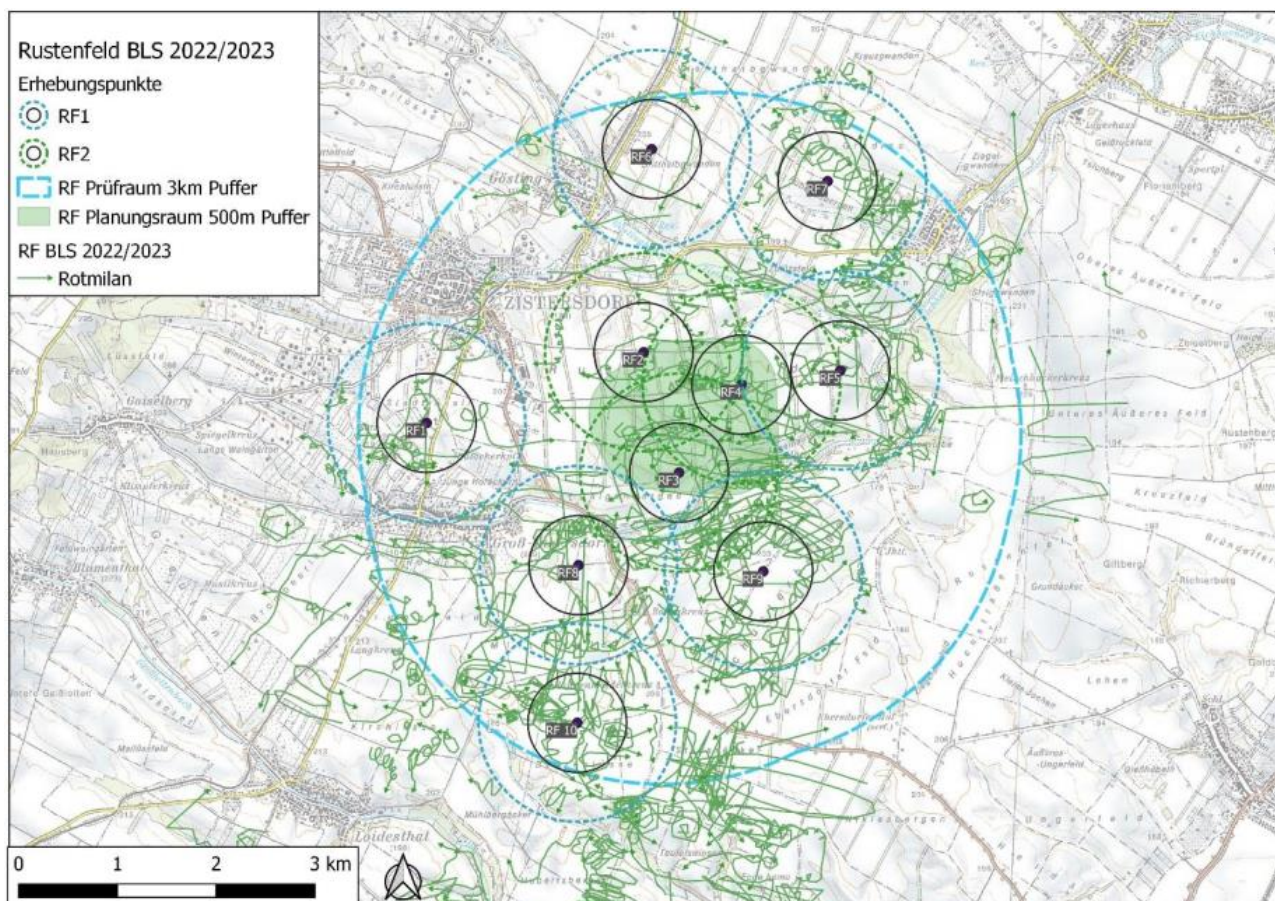


Abbildung 3: Ergebnisse der im Zuge der Punkttaxierungen 2022/23 beobachteten Flugbewegungen von Rotmilan im Prüf- und Planungsraum. Für die Frequenzanalyse wurden nur die Beobachtungen innerhalb des 500 m-Standardkreise berücksichtigt. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 124.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ergeben sich aus Sicht der UVE-FB Ersteller durch die Umsetzung des Vorhabens weder aus Sicht des Artenschutzes noch hinsichtlich der ökologischen Funktionstüchtigkeit negative Auswirkungen auf den Rotmilan.

Weitere im UG nachgewiesene, lt. Literatur windkraftsensible Arten wie Schwarzmilan, Wiesenweihe, Wespenbussard, Sakerfalke, Schwarz- und Weißstorch, Raubwürger und Kiebitz wurden entweder gar nicht oder nur in geringen Nutzungsfrequenzen nachgewiesen. Es werden daraus keine Konflikte bzw. Erheblichkeiten abgeleitet. Im Gegensatz dazu wurde die Rohrweihe sehr häufig innerhalb des UG beobachtet, was auf einen

vermuteten, rd. 900 – 1.200 m entfernt liegenden Brutplatz im Bereich des Zistersdorfer Baches zurückzuführen ist. Aufgrund der in der Regel niedrigen Flughöhen während der Jagd ergibt sich aus Sicht der UVE-FB-Ersteller kein signifikantes Kollisionsrisiko für dieses Paar.

Aus ornithologischer Sicht resultieren aus Sicht der UVE-FB Ersteller unter Berücksichtigung der Maßnahmen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Vogelarten, sodass es in keiner Phase zu erheblich negativen Einflüssen auf den Bestand dieser Arten kommt.

Zum Vorkommen der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wurden zwischen September 2021 und April 2023 insgesamt drei flächige Begehungen zum Nachweis möglicher Hamster- und Zieselvorkommen durchgeführt. Zudem wurde auch Fachliteratur zum Vorkommen der Arten berücksichtigt. Das Ziesel wurde dabei nicht nachgewiesen und ist auch aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Umfeld um die Anlagenstandorte nicht zu erwarten. Vom Feldhamster liegen aus dem Jahr 2021 einige Nachweise vor. Eine Nachkontrolle 2022 brachte nur mehr einen Nachweis eines Verdachtsbaues. Bei einer weiteren Kontrolle im Jahr 2023 wurden keine Baue mehr auf den Eingriffsflächen festgestellt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (vgl. MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_03 und (vgl. MN\_TIER\_NATSCH\_ER\_BAU\_05) gehen die UVE-FB-Ersteller davon aus, dass keine negativen Auswirkungen auf den Bestand des Feldhamsters durch die Umsetzung des Vorhabens eintreten werden.

Für die Ermittlung des Vorkommens von Fledermäusen in Rotorhöhe wurde zwischen 7.4.2021 und 01.12.2021 ein Gondelmonitoring an einer bestehenden WEA des WP Loidesthal durchgeführt. Die Entfernung zur nächstgelegenen Anlage betrug dabei rd. zwei Kilometer. Die Ergebnisse zeigen eine sehr geringe Fledermausaktivität in den Monaten April bis Juni und Oktober bis November. Die meisten Aufnahmen stammen aus dem August, wobei generell die meisten Aufnahmen aus der Gruppe der Nyctaloiden kamen. Von der zweiten windkraftrelevanten Gruppe, der Pipistrelloiden, stammen deutliche weniger Nachweise (Abbildung 4). Diese Aktivitätsverteilung ist zudem vergleichbar mit einer weiteren Anlage, welche über den gleichen Zeitraum untersucht wurde (Abbildung 5). Insgesamt ist das Vorkommen von 18 Fledermausarten innerhalb des UG anzunehmen, welche in Tab. 54 auf den S. 161 f. des UVE-FB aufgelistet werden. Weiters wurden die Rodungsflächen hinsichtlich des Vorhandenseins potenzieller Baumquartiere besichtigt. Dabei wurden keine geeigneten Quartierbäume festgestellt. Hinsichtlich der Quartiersituation wurde eine Abfrage der KFFÖ-Datenbank betreffend die Artengruppen

*Pipistrelloiden* und *Nyctaloiden* im 5 km Umkreis durchgeführt. Es liegen keine Informationen über das Vorhandensein von Wochenstuben dieser Arten im Umfeld vor.

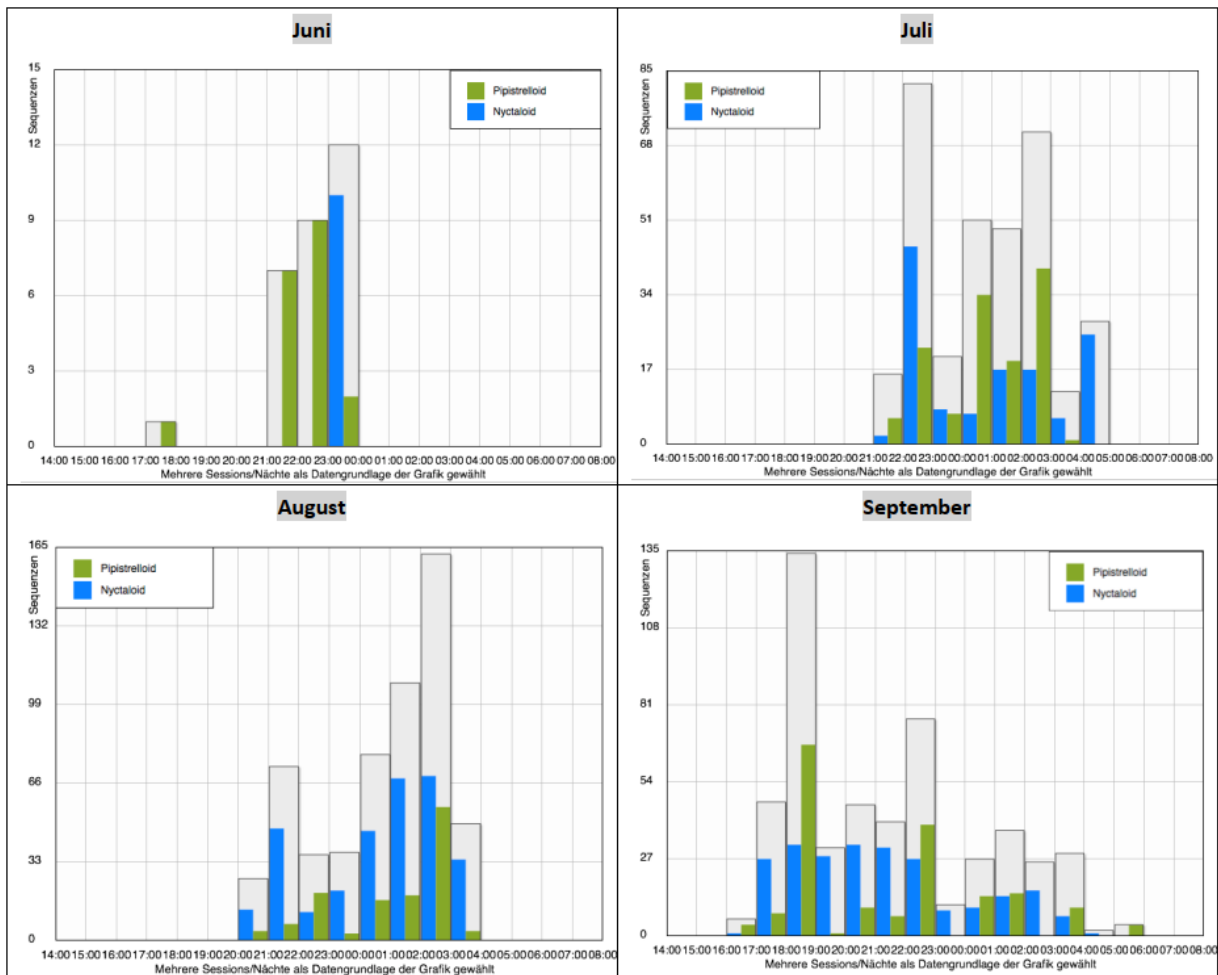


Abbildung 4: Verteilung der Anzahl der Aufnahmen der Fledermausrufe in den Monaten Juni bis September 2021, getrennt nach den Gruppen Pipistrelloide und Nyctaloide. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 157.

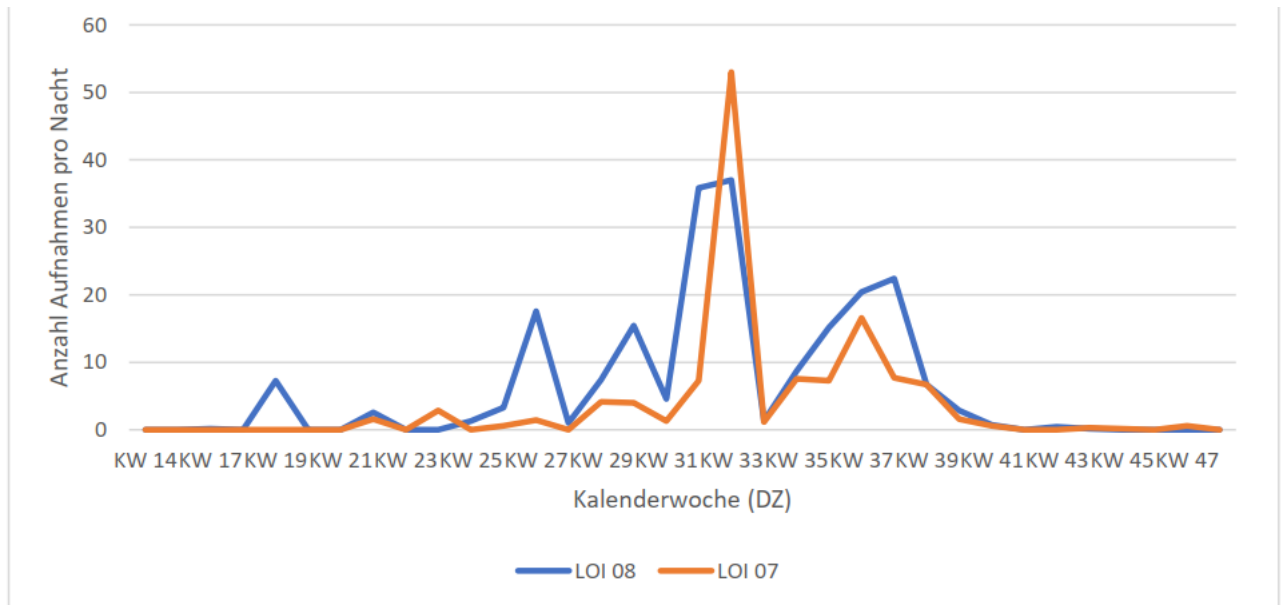


Abbildung 5: Vergleich der Fledermausaktivitäten im Jahr 2021 an den Standorten Loidesthal (LOI 07) und Rustenfeld (LOI 08). Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 159.

Für das gegenständliche Vorhaben beurteilungsrelevant sind in erster Linie die 10 Arten aus den beiden Gruppen Pipistrelloiden bzw. Nyctaloiden, da diese Arten die höchsten Kollisionsraten an WEA aufweisen.

Auswirkungen auf den Bestand der Fledermausarten in der Bauphase können ausgeschlossen werden, zumal die geplanten Rodungen einerseits sehr kleinflächig ausfallen und andererseits die betroffenen Baumbestände keine Eignung für Fledermausquartiere aufweisen.

Um den artenschutzrechtlichen Tötungstatbestand sowie Auswirkungen auf die Bestände der Fledermäuse zu vermeiden, wird basierend auf den Erhebungsdaten und der im UG nachgewiesenen Fledermausaktivität folgender Abschaltalgorithmus umgesetzt:

Weinviertel Ost	Juli (KW 30-31)	August (KW 32-35)	September (KW 26-39)	Oktober (KW 40)
<b>Abschaltklasse</b>	Klasse 2	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 1
<b>Windgeschwindigkeit [m/s]</b>	< 6,0	< 6,0	< 6,0	< 6,0
<b>Temperatur [°C]</b>	> 17,6	> 17,3	> 14,1	> 12,7
<b>Tageszeit</b>	20:00 – 04:00	20:00 – 01:00	15:00 – 03:00	17:00 – 23:00
<b>Niederschlag</b>	< 2 mm / 10 min	< 2 mm / 10 min	< 2 mm / 10 min	< 2 mm / 10 min

Abbildung 6: Vorhabensimmanenter Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 168.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme sind aus Sicht der UVE-FB-Ersteller in der Betriebsphase keine erheblichen Auswirkungen auf die Gruppe der Fledermäuse zu erwarten.

### **Gutachten:**

Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten, wird durch das Projekt nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Dies deshalb, weil geschützte Pflanzenarten nicht im Projektgebiet nachgewiesen wurden bzw. tangiert werden und mit Ausnahme von *Lycopsis arvensis* auch gefährdete Arten nicht nachgewiesen wurden. *Lycopsis arvensis* wurde im Gebiet mehrfach nachgewiesen und wird nur punktuell tangiert; zudem besteht für diese annuelle Art eine Lebensraumeignung auch an weiteren Stellen im Projektgebiet, sodass der lokale Bestand dieser Art vorhabensbedingt nicht gefährdet erscheint.

Unter Berücksichtigung der auch für Insekten relevanten und anrechenbaren projektimmanenten Maßnahme der Anlage der Brachflächen im Ausmaß von 20 ha und der verhältnismäßig kleinflächigen Tangierung relevanter Lebensräume wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Insektenarten gleichfalls nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Infolge der vorhabensbedingten Erdbaumaßnahmen ist für geschützte Insektenarten aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos zu erwarten.

Bezüglich der Herpetofauna sind die Angaben in der UVE plausibel und nachvollziehbar. Auch hier ist keine maßgebliche Beeinträchtigung oder Vernichtung von Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Arten zu erwarten. Dies zum einen deshalb, weil der Großteil der geplanten Anlagen in für diese Tiergruppe wenig sensiblen Lebensräumen liegt, und zum anderen weil über die projektinterale Maßnahme „Amphibienschutz“ (MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_01) und einem zusätzlichen Aufslagenvorschlag durch die naSV zur Baufeldfreimachung wirksame Vermeidungsmaßnahmen gegeben sind. Weiters kann in der Bauphase durch kleinräumige Anpassungen der Kabeltrasse auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten reagiert werden.

Hinsichtlich der Gruppe der Vögel liegen aus dem UG umfangreiche Untersuchungen vor. Die betreffend die Brutvögel durchgeführten Untersuchungen umfassen drei Brutperioden, eine gezielte Brutvogelkartierung wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Zusätzlich wurden in den Jahren 2021 und 2023 Horstkartierungen zur Erfassung potenziell im 3 km Umfeld vorliegenden Horste bzw. Brutplätze der Zielarten gem. BirdLife Leitfaden (2021) durchgeführt. Dieser Umfang ist aus fachlicher Sicht ausreichend, um ein fundiertes und aktuelles

Bild der Brutvögel des UG zu bekommen. Für die Erfassung der Raumnutzung von Großvögeln, darunter insbesondere potenziell kollisionsgefährdete Greifvogelarten, wurden in den Jahren 2019 bis 2023 Punkttaxierungen durchgeführt. In den Jahren 2022-2023 wurden diese Taxierungen in Anlehnung an den BirdLife Leitfaden (2021) durchgeführt. Methodisch gibt es dabei Abweichungen: so decken die gewählten Beobachtungspunkte innerhalb des Planungsraumes nicht die geforderten 70 %, sondern rd. 64 % ab. Der Abdeckungsgrad im 3 km Prüfraum erreicht ebenfalls nicht die geforderten 70 %, sondern unter Berücksichtigung von Siedlungsgebieten rd. 58 %. Zudem befinden sich nur zwei der vier WEA-Standorte innerhalb der 500 m-Standardkreise anstatt der lt. Leitfaden geforderten 100 %. Die zwei außerhalb liegenden Standorte befinden sich ca. 60 bzw. 130 m außerhalb des 500 m Kreises. Die PW begründet diese Abweichungen in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2024 im Wesentlichen damit, dass die Lage der Beobachtungspunkte derart ausgewählt wurde, um einen bestmöglichen Einblick in das Vorhabensgebiet zu ermöglichen. Zusätzlich wurde, wie auch im Leitfaden vorgesehen, über 2 Brutsaisons eine Horstkartierung zur Erfassung pot. Zielarten durchgeführt (siehe auch oben). Die methodischen Abweichungen vom nicht rechtsverbindlichen Leitfaden stellen aus fachlicher Sicht keinen beurteilungsrelevanten Mangel dar, zumal die Untersuchungen mehrere Brutsaisons umfassen, zusätzliche Horstkartierungen durchgeführt wurden und auch Nutzungsfrequenzen windkraftsensibler Arten gem. Methoden-Leitfaden errechnet werden können. Aus sachverständiger Sicht liegt insgesamt ein beurteilungsfähiger Ist-Zustand vor.

Nachfolgend werden etwaige Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit der im UG nachgewiesenen windkraftrelevanten Vogelarten gutachterlich beurteilt. Der besseren Nachvollziehbarkeit halber wird dabei die Reihenfolge lt. UVE-FB beibehalten.

Seeadler: Innerhalb des Planungsraumes wurde ein Mittelwert von 0,1 Minuten/Beobachtungsstunde festgestellt. Dieser Wert ist, auch im Vergleich mit anderen Regionen, als gering zu beurteilen. Die Nachweise stammen zudem nur vom nördlichsten Beobachtungspunkt. Von den beiden anderen Beobachtungspunkten innerhalb des Planungsraumes liegen keine Beobachtungen der Art vor. Anhand der Nachweise sowie der in der Region bekannten Raumnutzung der Art ist zwar von einer laufenden, jedoch vergleichsweise seltenen Nutzung des Planungsraumes auszugehen. Dies liegt auch daran, dass sich die nächsten bekannten Brutvorkommen außerhalb eines 3 km Radius um die Standorte befinden. Der seitens BirdLife Österreich empfohlene Abstand zum nächsten Brutvorkommen wird damit eingehalten. Das Kollisionsrisiko von Seeadlern mit

WEA wird lt. aktueller Literatur mit „sehr hoch“ eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021b, DÜRR, 2023b), was auch mit fehlendem Meideverhalten bestehender WP zusammenhängt. Für das gegenständliche Vorhaben sind maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit der Art nicht zu erwarten, zumal das Gebiet selten genutzt wird, kein Horststandort innerhalb des potenziell kritischen 3 km-Bereichs bekannt ist, das UG als Nahrungshabitat aufgrund fehlender Brachflächen nicht optimal ist und die Zunahme der Anzahl an WEAs in 10 km Umkreis nur 3,1 % (Berücksichtigung der 131 bestehenden Anlagen bzw. 2,4 % inkl. Berücksichtigung der bestehenden und genehmigten Anlagen) beträgt.

Kaiseradler: Basierend auf den im Rahmen der UVE durchgeführten Untersuchungen nutzen Kaiseradler das Gebiet in „mäßiger“ Ausmaß. Der Mittelwert beträgt im Planungsraum 0,13 Individuenminuten/Beobachtungsstunde. Im Vergleich zu anderen Vorhaben in Ostösterreich, welche beispielhaft in der UVE dargestellt sind, sowie eigenen zur Verfügung stehenden Daten ist diese Einstufung plausibel. Anhand der Lage des UG, der Entfernung zu bekannten Brutplätzen sowie der Habitatausstattung und der Beobachtungsdaten liegt das Vorhabensgebiet außerhalb zentraler Nahrungsräume von brütenden bzw. revierhaltenden Brutpaaren. Die hier im „mäßigen“ Ausmaß festgestellte Raumnutzung steht allerdings im Widerspruch zu einer von BirdLife Österreich vorgelegten Stellungnahme zu diesem Projekt (vgl. Stellungnahme vom 05.03.2024; Details siehe dem GA beiliegendes Dokument „Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahme“). Das dortige Gebiet wird als eine „von immaturren Kaiseradlern stark genutzte Zone“ ausgewiesen. Wie bei der fachlichen Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme dargelegt, ist eine objektive Quantifizierung der Intensität der Raumnutzung durch immature Kaiseradler in diesem Gebiet anhand der vorgelegten Daten nicht möglich. Es handelt sich demnach um ein relatives Ausmaß der Nutzung, anhand dessen keine quantitative Nutzungsintensität abgeleitet werden kann. Dementsprechend ist auch keine Ableitung einer etwaigen Erhöhung des Kollisionsrisikos möglich. Betreffend dem Kollisionsrisiko geht aus einer aktuellen Veröffentlichung von BirdLife Österreich hervor (SCHMIDT, 2024), dass Kollisionen mit Windkraftanlagen im Zeitraum 2003–2023 in Österreich die zweithäufigste Todesursache für die Art darstellt. Bis dato liegen 12 dokumentierte Kollisionen von Kaiseradlern mit Windkraftanlagen vor, wobei im Jahr 2023 mit insgesamt fünf dokumentierten Kollisionen rd. 42 % der Gesamtkollisionen auftraten. Betrachtet man den Zeitraum der letzten 5 Jahre, stellen Kollisionen mit WEA die häufigste Todesursache dar. Aus dem Dokument geht nicht hervor, wo diese Kollisionen stattgefunden haben und welcher



Altersgruppe die kollidierten Individuen zuzuordnen sind. Bei diesen Zahlen sind alle zufällig gefundenen Adler ebenso enthalten wie telemetrierte Individuen. Berücksichtigt man nur die 49 telemetrierten Individuen, stellt die menschliche Verfolgung die mit Abstand häufigste Todesursache dar. Kollisionen mit WEA liegen hier an 4. und letzter Stelle, da aus dieser Gruppe nur 2 Ind. mit WEA kollidiert sind. Die PW weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus den telemetrierten Individuen plausibler bzw. als „unabhängiger“ zu beurteilen sind als jene Daten aus den „Zufallsfunden“, da darin auch Daten aus systematischen Kollisionsmonitorings enthalten sind und zudem ein kollidiertes Individuum im Umfeld um eine WEA aufgrund der leichten Erreichbarkeit des Standortes sowie der oftmals vorhandenen umliegenden Felder vergleichsweise leichter entdeckt werden kann als ein Individuum, welches z.B. entlang von Bahnstrecken, Straßen od. Hochspannungsleitungen verendet. Aus sachverständiger Sicht ist diese Begründung nachvollziehbar. Eine pauschale Aussage, wonach Kollisionen an WEA die häufigste Todesursache für Kaiseradler darstellen, greift damit anhand der zur Verfügung stehenden Daten zu kurz. Fachlich unbestritten ist, dass Kollisionen insbesondere bei langlebigen Vogelarten mit vergleichsweise niedrigen Geburtenraten sowie Arten mit geringer Populationsgröße – beides trifft auf den Kaiseradler zu – bestandsgefährdend sein können. In einer Gesamtschau ist dies anhand der vorliegenden Daten für den Kaiseradler derzeit nicht zu erkennen, zumal auch die Bestände der Art sowohl in der March-Thaya Region (ZUNAKRATKY, 2022) als auch in Österreich<sup>1</sup> nach wie vor zunehmen (TEUFELBAUER et al., 2023). BirdLife geht in dieser Region von derzeit rd. 150 WEA aus. Eine Erhöhung um vier WEA entsprechen demnach rd. 2,7 %. Relevante kumulative Wirkungen sind damit ebenfalls nicht anzunehmen. Für das gegenständliche Vorhaben sind zusammenfassend maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit des Kaiseradlers nicht zu erwarten, zumal auch kein Horststandort innerhalb des potenziell kritischen 3 km Umfelds bekannt ist, keine hohe Nutzung adulter Individuen nachgewiesen ist und das UG als Nahrungshabitat aufgrund fehlender Brachflächen für die Art nicht optimal ist.

Rotmilan: Wie aus den Einreichunterlagen hervorgeht, ist der Rotmilan ein häufiger Nahrungsgast des UG. Der Mittelwert von 0,95 Minuten/Beobachtungsstunde ist auch im Vergleich mit anderen Vorhaben als überdurchschnittlich zu beurteilen, wobei aufgrund der Zunahme der Art eine Zunahme der Raumnutzung auch in anderen Regionen auftritt. Die bekannten Horste befinden sich allesamt nördlich des Projektgebietes in einer Entfernung von zumindest rd. 2 km Entfernung zur nächsten WEA, womit der lt. BirdLife empfohlene

<sup>1</sup> Vgl. Presseinformationen BirdLife Österreich betreffend Kaiseradler.

Mindestabstand von 1,5 km eingehalten wird. Eine individuelle, signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für eines dieser im Umfeld brütenden Individuen ist aufgrund des Abstandes sowie der simultanen Beobachtungen von teils mehreren Individuen unwahrscheinlich. Es ist anhand der Beobachtungsdaten naheliegend, dass sowohl mehrere Brutpaare der Umgebung als auch immature Individuen diesen Raum zur Nahrungssuche nutzen. Der höchste Wert wurde mit 2,27 Individuenminuten/Beobachtungsstunde südöstlich des UG beim Erhebungspunkt 8 festgestellt und damit in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer zu den bekannten Horststandorten, welche sich nördlich des geplanten WP befinden. Zur Reduktion des Kollisionsrisikos werden seitens der PW lebensraumverbessernde Maßnahmen (Anlage von Brachen) im Ausmaß von 20 ha umgesetzt. Da empirisch belegt ist, dass derartige Flächen insbesondere vom Rotmilan verstärkt zur Nahrungssuche genutzt werden (FRIEDEL & KOFLER, 2021), ist davon auszugehen, dass damit gewisse Lenkungseffekte eintreten können. Diese wiederum können dazu führen, dass die Nutzung des Planungsraumes reduziert wird. Die Zielgebiete für die Anlage von Brachen befinden sich teilweise auch innerhalb der Aktionsräume des bekannten „Eichhorner“ Brutplatzes, wenn man hier von den lt. Literatur im Regelfall genutzten Aktionsradien von rd. zwei bis vier Kilometern ausgeht (AEBISCHER & SCHERLER, 2021, KLEIN et al., 2021). Mit den ergänzenden Unterlagen der PW vom April 2024 wurden diese Zielgebiete zwar erweitert, jedoch ist sichergestellt, dass zumindest 50 % der neu anzulegenden Greifvogelbrachen innerhalb der ursprünglichen Zielgebiete, welche sich näher beim Vorhaben sowie beim Horststandort „Eichhorn“ befinden, umgesetzt werden. Für das gegenständliche Vorhaben sind damit unter Berücksichtigung der Maßnahmen maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit des Rotmilans nicht zu erwarten.

Schwarzmilan: Es geht aus den Unterlagen plausibel hervor, dass diese Art innerhalb des UG als vergleichsweise seltener Nahrungsgast einzustufen ist. Maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit des Schwarzmilans sind dadurch nicht zu erwarten.

Rohrweihe: Mit einem Mittelwert von 2,67 Individuenminuten/Beobachtungsstunde ist die Rohrweihe als häufiger Nahrungsgast des Gebietes zu bezeichnen. Die hohe Nutzung kann sich auch durch einen Neststandort im Bereich des Zistersdorfer Baches erklären, welcher in einer Entfernung von rd. 900 bis 1.200 m liegt. Die Abstandsempfehlung von BirdLife von 1.000 m kann damit unter Umständen unterschritten werden. Aufgrund des großen Bodenabstandes von mehr als 80 m ist jedoch für jagende Individuen von keiner

Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021b, DÜRR, 2023b). Aufgrund des Abstand zum Horstbereich, wo etwa im Rahmen des Balzverhaltens auch regelmäßige Flüge in größeren Höhen zu erwarten sind, ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht erwartbar. Auch Störungen des Brutplatzes sind in der Betrieb nicht zu erwarten (DÜRR, 2023b) und auch in der Bauphase aufgrund des Abstandes auszuschließen. Maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit der Rohrweihe sind durch die Umsetzung des Vorhabens daher nicht zu erwarten.

Weitere Vogelarten: Neben den oben im Detail beschriebenen windkraftsensiblen Vogelarten sind auch noch zahlreiche weitere Arten im UG nachgewiesen (vgl. Befund). Unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität des UG, des überwiegend geringen Kollisionsrisikos und der vorgesehenen Maßnahmen sind auf diese Arten weder in der Bau- noch in der Betriebsphase maßgebliche Auswirkungen die Entwicklungsfähigkeit zu erwarten. Da durch die Umsetzung des Vorhabens auch keine großflächigen sowie hochwertigen Lebensräume betroffen sind bzw. verloren gehen, ist daraus auch eine maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes auszuschließen (betreffend Lebensraumverluste siehe auch Beantwortung Frage c).

Betreffend die im UG vorkommenden Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wird aus sachverständiger Sicht festgestellt, dass die Ergebnisse in Anbetracht der vorliegenden Lebensräume plausibel erscheinen. Durch die projektimmanente Maßnahme MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_05 (Hamsterschutzmaßnahmen) ist aus fachlicher Sicht sichergestellt, dass einerseits artenschutzrechtliche Tatbestände verhindert werden (siehe auch artenschutzrechtliche Prüfung) und andererseits auch eine Vernichtung bzw. maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes des Feldhamsters ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für die anderen im Gebiet vorkommenden, nicht gefährdeten Säugetierarten.

Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse entspricht die Untersuchungsmethode dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Ergebnisse sind aus sachverständiger Sicht plausibel und decken sich im Wesentlichen mit Ergebnissen aus anderen Vorhaben in dieser Region. In der Bauphase kann eine Vernichtung bzw. eine maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes der dort vorkommenden Fledermäuse ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in wichtige Lebensräume, wie etwa Quartiere, stattfinden. Dies gilt auch für die kleinflächig vorgesehenen Rodungen, welche überwiegend Robinienbestände betreffen. In der Betriebsphase unterliegen Fledermäuse, insbesondere die Arten der Gruppen der

Pipistrelloiden bzw. der Nyctaloiden, einem hohen Kollisionsrisiko (BARCLAY et al., 2017, DÜRR, 2023a). Um hier einerseits die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsstatbestandes und damit auch die maßgebliche Beeinträchtigung der Bestände von Fledermausarten zu vermeiden, ist im Projekt die Umsetzung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgesehen. Diese Methode stellt eine empirisch belegte Möglichkeit dar, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu verringern (BEHR et al., 2018, LINDEMANN et al., 2018). Es handelt sich daher um eine mittlerweile standardmäßig angewandte Methode, welche sich auch in der täglichen Praxis bewährt hat (HEIDJE & BRINKMANN, 2018, VOIGT, 2020). Der seitens der PW vorgeschlagene bzw. projektimmanente Abschaltalgorithmus (vgl. UVE-FB Biologische Vielfalt, Maßnahme MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BET\_08) ist grundsätzlich geeignet, erhebliche Auswirkungen auf die Gruppe der Fledermäuse zu vermeiden. Basierend auf den im UVE-FB dargestellten Ergebnissen, insbesondere betreffend die Fledermausaktivität Anfang Juli, wird aus sachverständiger Sicht eine geringfügige Adaptierung dieses Algorithmus vorgeschlagen (siehe Auflagenvorschläge). Unter Berücksichtigung dieser Adaptierungen kann auch in der Betriebsphase eine Vernichtung bzw. maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes der im UG vorkommenden Fledermäuse aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen werden.

c) *Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

**Befund:**

Bezüglich der im Zuge des Vorhabens im Detail beanspruchten Flächen bzw. Lebensräume wird auf die Befundung bzw. Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen.

**Gutachten:**

Eine maßgebliche Beeinträchtigung bzw. Vernichtung heimischer Pflanzenarten ist nicht zu erwarten, zumal mit Ausnahme von *Lycopsis arvensis* keine naturschutzrelevanten (gefährdeten oder geschützten) Arten tangiert werden und das Gros der Eingriffsflächen naturschutzfachlich wenig bedeutsame Flächen betrifft.

Wie bei der gutachterlichen Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 dargelegt, sind die flächigen Eingriffe in die Lebensräume auch aus tierökologischer Sicht kaum relevant. Dies wird einerseits damit begründet, dass sich die Flächeninanspruchnahme auf die

Stellflächen und die Zuwegung beschränken und damit vergleichsweise gering sind und es sich andererseits hauptsächlich um derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

Die seitens der PW vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Ausmaß von 20 ha können außerdem etwaige Lebensraumverluste in ausreichendem Ausmaß kompensieren. Eine maßgebliche Vernichtung von Tierlebensraum durch das Vorhaben ist daher weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

*d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?*

**Gutachten:**

Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist aus Sicht der naSV keine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untereinander bzw. zu ihrer Umwelt zu erwarten. Dies wird vor allem damit begründet, dass sich die Bauphase über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum von einer Vegetationsperiode erstreckt, die daraus resultierenden Störungen kleinräumig wirken und die Eingriffsflächen vor allem auf intensiv landwirtschaftlichen Flächen liegen. Zudem sind Maßnahmen vorgesehen, um Störungen auf die Tier- und Pflanzenwelt möglichst gering zu halten. In der Betriebsphase sind die Störungen für die im UG vorkommenden Arten vernachlässigbar, zumal von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Maßgebliche Störungen von Nestern bzw. Bruten sind nicht zu erwarten.

*3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets?*

**Befund:**

Im UVE-FB Biologische Vielfalt werden die im 10 Kilometer Umfeld um das geplante Vorhaben situierten Europaschutzgebiete (ESG) dargestellt. Folgende vier Gebiete befinden sich innerhalb des Prüfradius, wobei sich zwei Gebiete davon in der Slowakei befinden:

- FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“: Entfernung ca. 5 km
- FFH- und Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“: Entfernung ca. 7 km
- Vogelschutzgebiet „Zahorske Pomoravie“ (Slowakei): Entfernung ca. 8 km
- FFH-Gebiet „Gajarske aluvium Moravy“ (Slowakei): Entfernung ca. 8 km

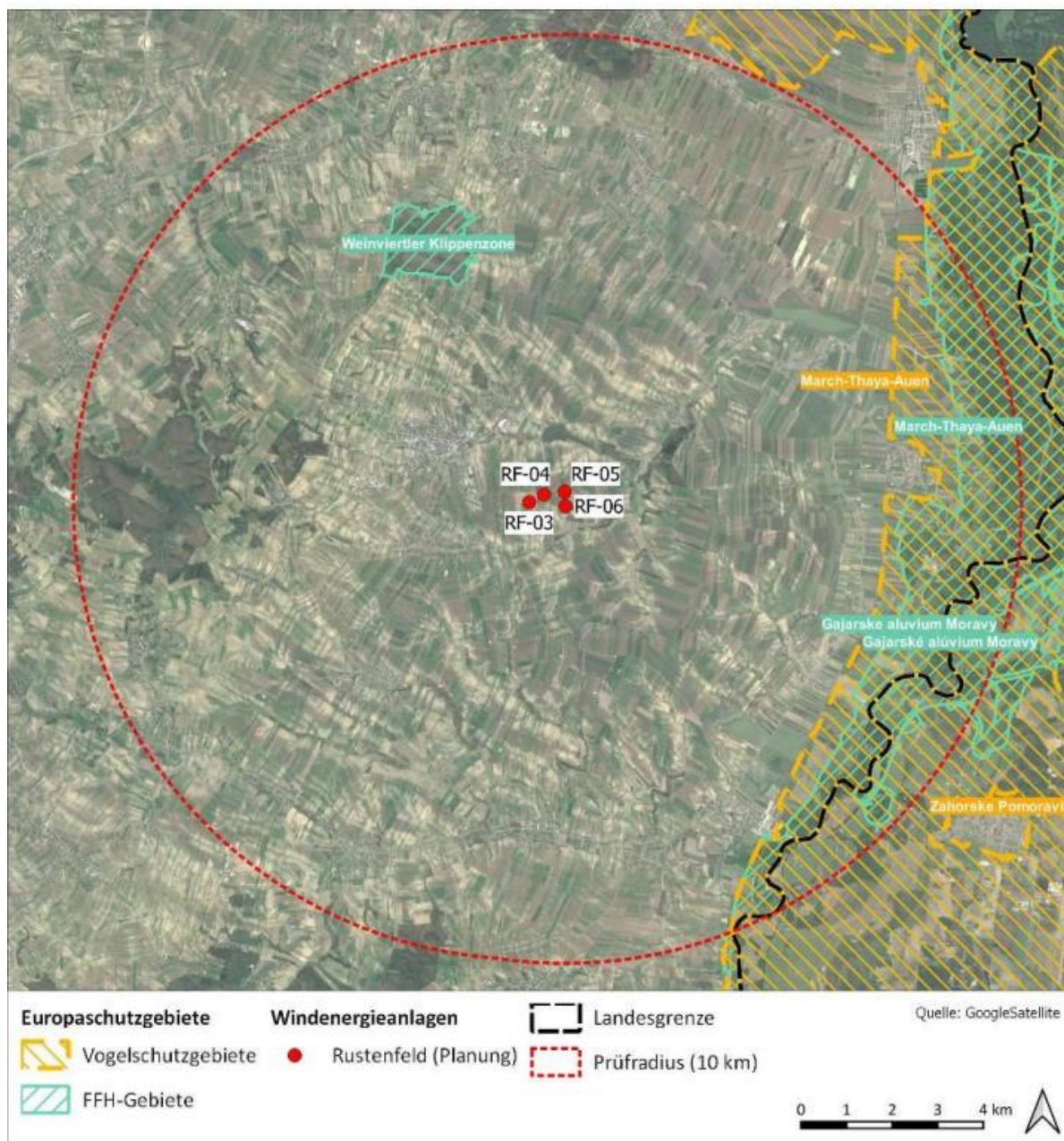


Abbildung 7: Lage der Europaschutzgebiete im 10 km-Umfeld um den geplanten WP Rustenfeld. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 182.

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgebiete sowie die beurteilungsrelevanten Schutzgüter zusammenfassend wiedergegeben. Details sind den Einreichunterlagen ab S. 182 ff. zu entnehmen.

#### FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“

Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes von ca. fünf Kilometern sind potenzielle Auswirkungen des Vorhabens nur auf die im Standarddatenbogen angeführten Fleder-

mausarten theoretisch möglich. Da es sich dabei mit den Arten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) um keine kollisionsgefährdeten Arten handelt, die Entfernung groß ist und zudem durch das Vorhaben keine Kernjagdgebiete dieser Arten betroffen sind, werden Auswirkungen auf diese Schutzgüter durch die UVE-FB-Ersteller ausgeschlossen.

#### FFH- und Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“

Die beiden Schutzgebiete sind größtenteils deckungsgleich und befinden sich in einer Entfernung von knapp (VS-Gebiet) bzw. etwas über (FFH-Gebiet) sieben Kilometer östlich des Vorhabensgebietes. Die beiden Schutzgebiete stellen lt. UVE-FB-Ersteller das bedeutendste Tieflandfluss-System Österreichs dar und umfassen eine Gesamtfläche von mehr als 15.000 ha. In ähnlicher Ausdehnung wie das ESG befindet sich hier auch die Important Bird Area (IBA) „March-Thaya-Auen“.

Betreffend die nach der FFH-RL ausgewiesenen Schutzgüter innerhalb des FFH-Gebietes ergeben sich sowohl aufgrund der großen Entfernung als auch aufgrund des Verhaltens der potenziell in das Vorhabensgebiet fliegender Arten keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Schutzgüter.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes werden 149 Vogelarten im SDB gelistet. Allerdings können aufgrund der großen Distanz Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf einen Großteil dieser Arten im Vorhinein ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei diesen Arten überwiegend um kleine, an den Lebensraum Auwald gebundene Vogelarten mit vergleichsweise kleinem Aktionsradius während der Brutzeit oder auch um überwinternde, gewässergebundene Arten. Damit verbleiben aus Sicht der UVE-FB-Ersteller fünf Arten für eine detailliertere Prüfung übrig, welche einerseits große Aktionsradien aufweisen und andererseits auch als windkraftsensibel Arten gelten. Die Informationen betreffend die Bestandesentwicklung sowie des Erhaltungszustandes basieren auf einer eigenen Studie von ZUNA-KRATKY (2022).

- Seeadler: Im Jahr 2001 flog nach langer Abwesenheit der Art der erste Jungvogel aus einem Horst bei Baumgarten an der March aus. Seither kam es zu einer stetigen Zunahme des Brutbestandes dieser Art. Seit dem Jahr 2015 brütet auch ein Paar abseits der Auen. Der Erhaltungszustand der Art wird aufgrund des stetigen Bestandeszuwachses und des relativ hohen und stabilen Bruterfolgs von ZUNA-KRATKY (2022) mit „A-Hervorragend“ eingestuft.

- Kaiseradler: Die Art weist seit Beginn der Wiederansiedelung im Laufe der 1990er Jahre eine hoch signifikante Bestandeszunahme auf. Wurde aufgrund der schwachen Bestandesentwicklung in der Periode 2001-2010 der Erhaltungszustand noch mit „B-Gut“ eingestuft, wird dieser in der Folgeperiode aufgrund der Zunahme des Bestandes als auch des Bruterfolges mit „A-Hervorragend“ eingestuft (ZUNA-KRATKY, 2022).
- Rotmilan: Vergleichbar mit den oben angeführten Adlern, war auch diese Art aufgrund der massiven Verfolgung in Österreich gegen Ende des 19. Jhdts ausgestorben. Die Wiederansiedelung des Rotmilans im Gebiet der March-Thaya-Auen begann ab den 1980er Jahren. Der Bestand, welcher zu Beginn der Wiederansiedelung noch stark schwankte und später stärker zunahm, nahm in der dritten Periode 2011-2022 sogar deutlich zu. Trotz dieser deutlichen Zunahme wird der Erhaltungszustand der Art mit „B-Gut“ bewertet, *„da der Bruterfolg wahrscheinlich noch zu niedrig ist, um einen wachsenden Bestand aus eigener Kraft aufrecht zu erhalten“* (ZUNA-KRATKY, 2022).
- Schwarzmilan: Die Entwicklung des Schwarzmilans im Gebiet unterscheidet sich dahingehend von den anderen oben angeführten Vogelarten, dass diese Art Mitte der 1990er Jahre einen Bestandeshöchststand erreichte und langfristig im Untersuchungszeitraum keine signifikanten Änderungen aufweist. Der Erhaltungszustand der Art wird mit „C-Beschränkt“ eingestuft. Unter Berücksichtigung des langfristig stabilen Bestandes wäre eine Aufwertung auf „B-Gut“ aus fachlicher Sicht eventuell gerechtfertigt (ZUNA-KRATKY, 2022).
- Sakerfalke: Auch diese Art begann sich ab den 1990er Jahren wieder in Österreich anzusiedeln. Nach unterschiedlichen Bestandesentwicklungen führt ZUNA-KRATKY (2022) derzeit einen markanten Zuwachs an Brutpaaren an. Da zu den Bruterfolgen nur wenige Angaben vorliegen, ist von einer Gesamteinstufung des Erhaltungszustandes der Art von „B-Gut“ auszugehen.

Die Erhaltungsziele der Schutzgüter des ESG March-Thaya-Auen umfassen die Erhaltung einer fortpflanzungsfähigen Brutpopulation sowie die Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Lebensraumstrukturen. Da sich die geplanten WEA in einem großen Abstand von rd. 7 km befinden, ist aus Sicht der UVE-FB-Ersteller nicht zu erwarten, *„dass die langfristige Brutpopulation der betreffenden Arten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.“* Durch die projektimmanente Maßnahme BET\_07 wird zudem auch das im Managementplan des ESG definierte Erhaltungsziel des Kaiseradlers in Form der Siche-



rung und Entwicklung einer extensiven Landwirtschaft unterstützt. Dies gilt auch für die Arten Seeadler, Rot- und Schwarzmilan. Zusammenfassend werden aus Sicht der UVE-FB-Ersteller keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sowie die definierten Erhaltungsziele erwartet (Tabelle 9).

Tabelle 9: Tabellarische Aufstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand und die Erhaltungsziele der fünf prüfrelevanten Schutzgüter des ESG March-Thaya-Auen. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 191.

Art	Art lat.	Erhaltungsziel	Potenzielle Auswirkung eines Windpark-Vorhabens auf Art	Maßnahmen Vorhaben	Bewertung Naturverträglichkeit
Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=2 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Abstand > 3000 m zu Brutplatz, Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=2 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Abstand > 3000 m zu Brutplatz, Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=5-7 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Abstand ~5 km zu Brutplatz, Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=8-14 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet, Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	Nicht definiert	Kollisionsrisiko	Abstand > 1500 m zu Brutplatz, Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele

### Vogelschutzgebiet „Zahorske Pomoravie“ (Slowakei)

Aus Sicht der UVE-FB-Ersteller sind Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses ESG aufgrund der großen Distanz und fehlender Wirkungszusammenhänge überwiegend auszuschließen. Für Vogelarten mit großem Aktionsradius sind negative Auswirkungen jedoch zumindest möglich, z.B. beim Rotmilan. Diese Art weist im Gebiet einen positiven Bestandstrend auf. Insgesamt gehen aus Sicht der UVE-FB-Ersteller vom geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter dieses ESG aus.

### FFH-Gebiet „Gajarske aluvium Moravy“ (Slowakei)

Das ESG befindet sich in einer Entfernung von rd. 8 km zum Vorhaben. Potenzielle Auswirkungen sind nur auf die als Schutzgüter genannten Fledermausarten Mopsfledermaus und Teichfledermaus möglich. Erhebliche Auswirkungen auf diese Arten sind nicht zu

erwarten, zumal es sich bei diesen Arten um keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten handelt und die Entfernung zum Schutzgebiet sehr groß ist. Es sind insgesamt aus Sicht der UVE-FB-Ersteller daher keine negativen Auswirkungen auf die verordneten Schutzgüter zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen werden durch die PW in einem separaten Dokument geprüft (D.03.07.01-00). In diesem Bericht werden sämtliche prüfrelevante Vorhaben und Pläne im 10 km Umkreis um den geplanten WP Rustenfeld tabellarisch aufgelistet und auch mittels Abbildung dargestellt. Der Tabelle 1 dieses Berichtes ist zu entnehmen, dass seit 2019 127 WEA in Betrieb sind. Vier weitere Anlagen wurden bereits errichtet, 34 Anlagen sind genehmigt und 49 weitere Anlagen befinden sich in Genehmigung, 12 darunter in der Slowakei. Diese Vorhaben werden aus Sicht der FB-Ersteller als potenziell wesentliche und damit prüfrelevante Vorhaben angesehen. Weitere Vorhaben in diesem Prüfraum sind Straßenerrichtungen, Ausbauten von Eisenbahnen, die Errichtung von Hochspannungsleitungen sowie Hochwasserschutzmaßnahmen und weitere, punktuelle oder unterirdische Vorhaben, welche aus unterschiedlichen Gründen nicht prüfrelevant sind (Details siehe Fachbericht S. 18 f.).

Als prüfrelevante Arten werden jene fünf Vogelarten (Sakerfalke, Kaiseradler, Seeadler, Rot- und Schwarzmilan) herangezogen, welche auch im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandesentwicklungen dieser Arten im Prüfraum sowie des Erhaltungszustandes kommen die Autoren des FB zum Schluss, dass für keine dieser fünf Vogelarten „*Indizien für wesentliche kumulative Wirkungen festgestellt werden*“ konnten.

### **Gutachten:**

Im Zuge der Naturverträglichkeitserklärung (NVE) wurden durch die UVE-FB-Ersteller sämtliche verordneten Europaschutzgebiete innerhalb eines 10 km-Radius um das geplante Vorhaben geprüft. Die Entfernungen wurden aus sachverständiger Sicht unter Zuhilfenahme des digitalen NÖ-Atlas<sup>2</sup> auf deren Richtigkeit überprüft. Die Entfernungen zu den Schutzgebieten in der Slowakei wurden mittels dem online verfügbaren Natura 2000-Viewer<sup>3</sup> verifiziert. Zusätzlich zu den vier in der UVE angeführten Gebieten befindet sich

---

<sup>2</sup> <https://atlas.noe.gv.at/atlas/> - abgefragt am 27.03.2024

<sup>3</sup> <https://natura2000.eea.europa.eu/expertviewer/>

auch das ESG „Morava“ (SKUEV0314, FFH-Gebiet) innerhalb der Prüfdistanz von 10 km. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt mehr als 8 km. Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter dieser fünf Schutzgebiete beschrieben.

Das FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ ist das zum Vorhaben am nächsten gelegene ESG und befindet sich in einer Entfernung von rd. 5 km. Bei den im Schutzgebiet gelisteten Fledermausarten handelt es sich ausschließlich um boden- bzw. strukturnah jagende Arten, welche keinem hohen Kollisionsrisiko an WEA unterliegen. Zusammenfassend können durch die Umsetzung des WP Rustenfeld damit erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ und deren Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Das FFH- und Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202000 und AT1202V00), befindet sich in einer Entfernung von rd. 7 km zum gegenständlichen Vorhaben und damit in einer Distanz, bei der für viele Tierarten erhebliche Auswirkungen im Vorhinein ausgeschlossen werden können. Bei den gelisteten Fledermausarten handelt es sich ausschließlich um bodennah jagende und damit nicht kollisionsgefährdete Arten. Erhebliche Auswirkungen sind damit auf diese Arten auszuschließen. Betreffend die Vogelarten mit großen Aktionsradien – Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Sakerfalke – sowie bezüglich der Kumulation mit bestehenden, genehmigten bzw. in Umsetzung befindlichen Projekten ist das Eintreten von erheblichen Auswirkungen auf Ebene einer Grobprüfung nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund wird nachfolgend eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchgeführt und die seitens der Behörde übermittelten Fragen gutachterlich beantwortet. Diese Prüfung umfasst ausschließlich die oben angeführten Arten im ESG „March-Thaya-Auen“, welche auch im Rahmen der Einreichunterlagen einer detaillierten Prüfung unterzogen wurden.

*Frage 1 NVP: Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?*

Laut Verordnung sind folgende Erhaltungsziele definiert:

- *Die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 der Schutzgebiets-VO genannten Arten. Insbesondere sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:*

- *dynamischen Fluss- und Aulandschaften mit ursprünglichem Abflussregime, Altarmen und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtblächen) mit entsprechend hohen Wasserständen*
- *für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,*
- *ausgedehnten Wiesen und Schilfbeständen in den Überschwemmungsbereichen, mit teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen Feuchtblächen,*
- *Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und Totholzanteil,*
- *Eichen in den Auwäldern,*
- *zumindest während der Brutzeit störungsfreien Altholzbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,*
- *Stilllegungs- bzw. Brachflächen im ackerbaudominierten Offenland,*
- *Strukturreichen Kulturlandschaften im Anschluss an den Auwald mit Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Raine, Trockenrasen und Magerwiesen.*
- *Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 der Schutzgebiets-VO genannten Vogelarten.*

Aufgrund fehlender direkter Eingriffe in das Schutzgebiet sowie einem Abstand von rd. 7 km sind bei Umsetzung des WP Rustenfeld keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des ESG zu erwarten.

*Frage 2 NVP: Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?*

Durch den geplanten WP Rustenfeld kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des ESG March-Thaya-Auen. Damit bleibt die Integrität des ESG erhalten.

*Frage 3 NVP: Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?*

Da bei der Umsetzung des Vorhabens keine direkten Eingriffe in das ESG vorgesehen sind und zudem ein Abstand von rd. 7 km zum Vorhaben besteht, können etwaige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Erreichung dieser im Vorhinein ausgeschlossen werden. Auch Einflüsse auf die positive Entwicklung der Schutzgüter durch das Vorhaben alleine können unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse, der Lebensraumausstattung im Projektgebiet und der großen Distanz ausgeschlossen werden.

Prüfrelevant sind in diesem Zusammenhang jedoch auch mögliche kumulative Effekte mit anderen Vorhaben innerhalb des 10 km Prüfraumes. Aus sachverständiger Sicht sind dafür sämtliche Vorhaben zu berücksichtigen, welche seit der Ausweisung der Schutzgebiete bis heute umgesetzt bzw. genehmigt wurden (SUSKE et al., 2016). Wie dem FB Kumulationsprüfung zu entnehmen ist, befinden sich innerhalb des Prüfraumes derzeit 165 WEA (131 bestehend, 34 genehmigt jedoch noch nicht in Betrieb), weitere 49 befinden sich in Genehmigungsverfahren. Zusätzlich sind auch die Errichtung von Straßen, einer 380 kV-Hochspannungsleitung sowie eine Hochwasserschutzmaßnahme in der Kumulationsbewertung grundsätzlich zu berücksichtigen. Diese Vorhaben werden jedoch aufgrund der jeweiligen Lage, Dimensionierung bzw. der zu erwartenden Auswirkungen als nicht prüfrelevant eingestuft. Die hier vorgenommene Prüfung kumulativer Wirkungen basiert im Wesentlichen auf der Analyse der Bestandesentwicklung der fünf Vogelarten sowie deren aktueller Erhaltungsgrad im ESG March-Thaya-Auen. Dazu liegen aktuelle Daten aus einem Privatgutachten von ZUNA-KRATKY (2022) vor, auf welche in den Einreichunterlagen zurückgegriffen wurde. Ergänzend dazu dienen auch ältere Standarddatenbögen aus dem Gebiet als Referenz für die Bestandesentwicklungen dieser Arten. Das sich daraus ergebende Bild ist in sich schlüssig. So weist z.B. der SDB des ESG March-Thaya-Auen für das Jahr 2012 für den Kaiseradler zwei bis vier Individuen aus, im Jahr 2021 sind es vier bis sechs Paare. Beim Rotmilan waren es im Jahr 2012 zwei bis sechs Paare, 2021 sind es acht bis 15 Paare. Beiden Arten wird unter Verweis auf ZUNA-KRATKY (2022) auch in den Einreichunterlagen eine deutliche Bestandeszunahme binnen der letzten 10 Jahren attestiert. Unter Berücksichtigung der positiven Bestandesentwicklung ist damit evident, dass sich trotz des intensiven Ausbaus der Windkraft sowie der Umsetzung weiterer Vorhaben die Bestandessituation dieser Arten innerhalb des ESGs – sowie auch darüber hinaus – verbessert hat. Die Errichtung von vier weiteren WEA entspricht, bei Berücksichtigung der 131 bestehenden WEA innerhalb des Prüfraums, einer Zunahme um 3,1 %. Inkludiert man hier auch die bereits genehmigten Anlagen resultiert eine Zunahme um 2,4 %. Zusammenfassend sind damit erhebliche kumulative Auswirkungen durch die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens aus sachverständiger Sicht auf die Arten Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Sakerfalke derzeit nicht zu erwarten. Neben den positiven Bestandestrends ist auch der große Abstand zu den Schutzgebieten von rd. 7 km und der Verbleib von geeigneten, großflächigen Lebensräumen insbesondere im Vorfeld des Schutzgebietes beurteilungsrelevant. Damit ist auch zukünftig eine positive

Entwicklung der Schutzgüter und die Erreichung von Erhaltungszielen des ESG March-Thaya-Auen weiterhin ausreichend gewährleistet.

*Frage 4 NVP: Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?*

Vier der fünf Greifvogelarten, welche potenziell vom Vorhaben betroffen sein könnten, nämlich Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan und Sakerfalke, weisen in der Region sowie auch darüber hinaus lt. aktuellen Daten in den letzten Jahren positive Bestandstrends auf. Nur beim Schwarzmilan liegt keine signifikante Veränderung des Bestandes vor (ZUNA-KRATKY, 2022). Durch die Errichtung der geplanten vier WEA ist insbesondere aufgrund der großen Entfernung des Projektgebietes zum ESG nicht davon auszugehen, dass es hier zu einer Verschlechterung des Zustandes dieser Greifvogelarten kommt. Dies wird damit begründet, dass die Aktionsradien brütender Schwarz- und Rotmilane im Regelfall nur wenige Kilometer um den Brutstandort umfassen (AEBISCHER & SCHERLER, 2021, LANGGEMACH & DÜRR, 2023). Für die anderen Arten inkl. auch Rotmilan gilt, dass trotz Ausbaus der Windkraft in dieser Region positive Bestandstrends vorliegen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen eines der Erhaltungsziele ist aus derzeitiger Sicht durch die Errichtung von vier zusätzlichen WEA ausgeschlossen.

*Frage 5 NVP: Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?*

Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes von rd. 7 km sowie der innerhalb des Projektgebietes gänzlich anderen Biotopausstattung werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Entwicklungsflächen beeinträchtigt.

*Frage 6 NVP: Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen) bewertet?*

Da erhebliche Auswirkungen aufgrund der großen Entfernung des Schutzgebietes zu den Eingriffsflächen unwahrscheinlich sind, ist die Umsetzung von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen für die Schutzgüter des ESG nicht erforderlich.

*Frage 7 NVP: Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?*

Wie oben ausgeführt, ist die Umsetzung von projektintegralen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgebiet bzw. deren Schutzgüter nicht erforderlich. Die Erreichung der Erhaltungsziele des ESG wird durch die Umsetzung des Projektes nicht behindert.

Das ESG „Zahorske Pomoravie“ (SKCHVU016) liegt in der Slowakei in einer Entfernung von rd. 8 km zum Vorhaben und wurde sowohl nach der FFH als auch nach der VS-RL ausgewiesen. Für die meisten genannten Schutzgüter können Auswirkungen bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden, da es sich entweder um gewässergebundene Arten oder um Arten handelt, welche nicht durch ein Kollisionsrisiko von WEA betroffen sind. Bei den drei gelisteten Fledermausarten Mopsfledermaus, Teichfledermaus und das Mausohr handelt es sich aufgrund ihrer bodennahen Jagdweise um keine windkraftsensiblen Arten. Erhebliche Auswirkungen können damit ebenfalls im Vorhinein ausgeschlossen werden. Damit verbleiben die als Schutzgüter gelisteten (Groß-)Greifvogelarten Sakerfalke, Rot- und Schwarzmilan als prüferelevante Arten übrig. Einzelne Jagdflüge der im Schutzgebiet brütenden Individuen dieser Arten sind zwar bis ins Projektgebiet möglich, allerdings befindet sich das Vorhabensgebiet deutlich außerhalb des üblichen Aktionsraumes dieser Arten (MEBS & SCHMIDT, 2006, AEBISCHER & SCHERLER, 2021, KLEIN et al., 2021). Zusammenfassend können durch die Umsetzung des WP Rustenfeld damit erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet „Zahorske Pomoravie“ und deren Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Das nach der FFH-RL ausgewiesene ESG „Morava“ (SKUEV0314) umfasst die March an sich. Auswirkungen durch das geplante auf die im SDB gelisteten (semi-)aquatischen Schutzgüter können im Vorhinein ausgeschlossen werden. Weiters sind die Fledermausarten Mopsfledermaus, Teichfledermaus, das Mausohr und die Kleine Hufeisennase als Schutzgüter gelistet. Es handelt sich bei all diesen Arten um bodennah jagende Fledermäuse, welche damit keinem hohen Kollisionsrisiko unterliegen und auch nicht als windkraftsensible Arten gelten (BARCLAY et al., 2017). Erhebliche Auswirkungen können unter weiterer Berücksichtigung der großen Entfernung zum Vorhaben auf diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Zusammenfassend können durch die Umsetzung des WP Rustenfelds damit erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet und deren Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Das nach der FFH-RL ausgewiesene ESG „Gajarske aluvium Moravy“ (SKUEV0125) grenzt im Osten unmittelbar an das ESG „Morava“ an und liegt ebenfalls in der Slowakei. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt rd. 8 km. Es können, mit Ausnahme der beiden Fledermausarten, im Vorhinein Auswirkungen auf alle anderen Schutzgüter ausgeschlossen werden, da es sich entweder um (semi-)aquatische Lebewesen oder um Lebensräume handelt. Bei den beiden gelisteten Fledermäusen (Teichfledermaus und Mopsfledermaus) handelt es sich vorwiegend um bodennah jagende Arten (DIETZ et al., 2016), welche in der Regel keinem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. Hinzu kommt, dass der Aktionsradius um die Quartiere bei der Mopsfledermaus zudem deutlich geringer als 8 km ist. Auswirkungen auf diese Arten können somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Zusammenfassend können durch die Umsetzung des WP Rustenfeld damit erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet und deren Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Betreffend die Prüfung möglicher kumulativer Auswirkungen ist, wie schlüssig aus den Einreichunterlagen hervorgeht, durch das gegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die darin vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

*4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

#### **Befund:**

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände lt. Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw. nach § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 für die in der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten Arten erfolgt im UVE-FB Biologische Vielfalt in einem separaten Kapitel (vgl. S. 170 ff.). Die einzelnen Tatbestände werden in Unterkapiteln kurz beschrieben und unter Verweis auf aktuelle Judikatur wird dargelegt, wann von einer Erfüllung eines Tatbestandes auszugehen ist. Anschließend werden jene Arten getrennt nach Tiergruppe tabellarisch aufgelistet, welche sowohl gemäß § 3 der NÖ Artenschutzverordnung als auch Art. 5 der VS-RL bzw. Art. 12 der FFH-RL gänzlich geschützt sind und deren Vorkommen innerhalb



des Projektgebietes nachgewiesen, sehr wahrscheinlich oder zumindest potenziell möglich ist.

Bei der Beurteilung hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Tatbestände werden folgende projektimmanenten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung des Rodungszeitraumes auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit
- Maßnahmen zum Amphibienschutz
- Anlage von lebensraumverbessernden Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos für Großvögel (v.a. Rotmilan) im Umfang von 20 ha
- Hamsterschutzmaßnahmen auf den Eingriffsflächen
- Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus

Aus Sicht der Pflanzen wird ausgeführt, dass innerhalb des UG keine Pflanzenarten der NÖ-Artenschutz-VO nachgewiesen wurden bzw. aufgrund der Verbreitung und Biotopausstattung zu erwarten wären. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind demnach auszuschließen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Vögel wurde durch die UVE-FB-Ersteller auch die für Deutschland entwickelte Anwendungshilfe zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos berücksichtigt (BDEW, 2021). Beim gegenständlichen Vorhaben werden demnach bei allen bis auf einer Brutvogelarten mit hoher Kollisionsgefährdung an WEA die seitens BIRDLIFE (2021) empfohlenen Abstandsempfehlungen eingehalten.

Lediglich die Rohrweihe brüdet potenziell innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m. Die Prüfung potenziell kollisionsgefährdeter Brutvögel des UGs erfolgt in Tabelle 10.

Betreffend die Gruppe der Fledermäuse werden artenschutzrechtliche Tatbestände im Wesentlichen aufgrund der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfüllt. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die anderen, im UG vorkommenden geschützten Tierarten.

Tabelle 10: Prüfung des Tötungstatbestandes kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1, S. 175.

Art	Art lat.	Potenzielle Auswirkung	Verbotstatbestand	Abstand der geplanten WEA zu Brutplätzen	Abstandsempfehlungen nach BirdLife (2021)	Bewertung Artenschutz
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Kollisionsrisiko	Tötung	Abstand > 1000 m zu Siedlungen mit potenziellen Horsten	1.000 m	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Kollisionsrisiko	Tötung	Abstand > 3000 m zu Brutplatz	3.000 m	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	Kollisionsrisiko	Tötung	Abstand > 3000 m zu Brutplatz	3.000m	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Kollisionsrisiko	Tötung	Abstand ~ 2 km zu Brutplatz	1.500 m	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Kollisionsrisiko	Tötung	geringe Raumnutzung, zeitlich begrenzte Risikoanfälligkeit (Brutzeit)	1.000 m bei regelmäßig besetztem Brutplatz in Feuchtgebiet	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Kollisionsrisiko	Tötung	Abstand >1,5 km zu Brutplatz	1.000 m	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	Kollisionsrisiko	Tötung	Abstand >1,5 zu Brutplatz	1.500 m	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Zusammenfassend kommen die UVE-FB-Ersteller zum Schluss, dass betreffend die im Projektgebiet vorkommenden Tierarten unter Berücksichtigung der vorhabensimmanenten Maßnahmen bei Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Tatbestände erfüllt werden.

### **Gutachten:**

Die im UVE-FB Biologische Vielfalt auf den Seiten 170 ff. durchgeführte Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist aus Sicht der naSV für eine Beurteilung ausreichend. Anschließend an eine kurze fachliche Erläuterung, ab wann es zu einer Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes kommt, werden die einzelnen Tatbestände hinsichtlich deren Erfüllung getrennt nach Bau- und Betriebsphase geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich in der Regel auf Tiergruppen, zumal Details auf Artniveau in den Einreichunterlagen dargelegt sind. Sofern fachlich erforderlich, erfolgt die Prüfung auch hier auf Artniveau. Bei der Prüfung werden jene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche im UVE-FB als projektimmanente Maßnahmen enthalten sind. Weiters werden

auch etwaige aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Beurteilung berücksichtigt.

a) **Tötungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a VS-RL):

Aktueller Fachliteratur folgend ist dieser Tatbestand dann erfüllt, wenn eine Tötung absichtlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wird und wenn sich das Tötungsrisiko eines Individuums einer Art dabei im Vergleich zu seinem allgemeinen Überlebensrisiko signifikant erhöht (HUGGINS, 2021). Die Beurteilung erfolgt auf Ebene des Individuums. Mit der signifikanten, also deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos hat sich insbesondere die deutsche Rechtsprechung im Detail auseinandergesetzt und das sogenannte „Signifikanzkriterium“ entwickelt (BDEW, 2021, WULFERT et al., 2022). Die Bewertung der Erfüllung des Tötungstatbestandes bei Vögeln erfolgt in Anlehnung an diese Literatur (WULFERT et al., 2022). Die im vorliegenden GA durchgeführte Bewertung basiert im Wesentlichen auf folgenden beurteilungsrelevanten Parametern: allgemeines Tötungsrisiko einer Art im Naturraum basierend auf aktueller Literatur, Nutzungsintensität des Projektgebietes durch die Art, Lage der Kernlebensräume (z.B. Reviere) einer Art, Lage bekannter Nistplätze, insbesondere von (Groß-)Greifvögeln, zu erwartendes zusätzliches Tötungsrisiko durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur sowie etwaiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine FFH-Arten nachgewiesen</li> <li>• Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit geringem bis mäßigem Habitatpotenzial für wertgebende Insektenarten</li> <li>• Hohe bestehende Mortalität aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung</li> </ul>
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Berührung wichtiger Lebensräume wie z.B. Laichhabitats (Stillgewässer) der Herpetofauna</li> <li>• Eingriffe in potenzielle Lebensräume der Herpetofauna sind insgesamt kleinräumig/kleinflächig</li> <li>• Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterle-</li> </ul>

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<p>bensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutz bei Spülbohrungen; kleinräumige Verschiebungen der Kabeltrasse bei Bedarf)</li> <li>• Zusätzlicher, erweiterter Auflagenvorschlag: Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten und Durchführung einer Baufeldfreimachung</li> <li>• In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus der Literatur bekannt bzw. zu erwarten</li> </ul>
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	<p>Bauphase: nein</p> <p>Betriebsphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Vorkommen des Ziesels innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen und auf den Eingriffsflächen aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen</li> <li>• Feldhamster: Ein Nachweis 2022, keine Nachweise 2023</li> <li>• Projektimmanente Vermeidungsmaßnahme betreffend Feldhamster: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung werden Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich.</li> <li>• In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe weder aus der Literatur bekannt noch zu erwarten</li> </ul>
Vögel	<p>Bauphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektgebiet ist landwirtschaftlich intensiv genutzt</li> </ul>

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Bauphase unter Berücksichtigung der Bauzeiteinschränkung (Rodungen) kein erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko zu erwarten</li> <li>• In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von mehr als 80 m, daher Unterfliegen gefahrlos möglich</li> <li>• Einhaltung empfohlener Mindestabstände zu bekannten Horststandorten von Groß(-greif)vögeln</li> <li>• Zwar regelmäßige, jedoch im Vergleich zu anderen Vorhaben in der Region geringe festgestellte Nutzungsfrequenzen von See- und Kaiseradler</li> <li>• Zwar hohe Nutzungsfrequenzen bei Rohrweihe, aufgrund großem Bodenabstand von &gt; 80 m kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten</li> <li>• Hohe Nutzungsfrequenz bei Rotmilan durch unterschiedliche Individuen; signifikante Erhöhung des Risikos für die einzelnen Individuen daraus nicht ableitbar, auch weil Lenkungsmaßnahmen umgesetzt werden</li> <li>• In der Betriebsphase signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für andere im UG nachgewiesene Vogelarten nicht zu erwarten, da es sich dabei lt. Literatur nicht um Arten mit sehr hohem bzw. hohem Kollisionsrisiko handelt.</li> </ul>
Fledermäuse	Bauphase: nein  Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodungen sehr kleinräumig, zudem sind keine potenziellen Quartierbäume betroffen</li> <li>• In der Betriebsphase zur Vermeidung eines erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos,</li> </ul>

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<p>insbesondere für die Gruppen der Nyctaloiden und Pipistrelloiden, Einsatz eines Abschaltalgorithmus basierend auf der Fledermausaktivität vor Ort – inkl. Berücksichtigung der geringfügigen Änderungsvorschläge des Betriebsalgorithmus durch naSV</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großer Bodenabstand von mehr als 80 m; Gefahr durch Kollisionen für bodennah aktive Fledermäuse sehr gering</li> </ul>

a) **Störungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn Störungen absichtlich erfolgen und derartige Auswirkungen haben, dass sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer Art beeinträchtigen oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (EK, 2021).

Der Verbotstatbestand bezieht sich demnach auf die Art.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	<p>Bauphase: nein</p> <p>Betriebsphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine FFH-Arten nachgewiesen</li> <li>• Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit geringem bis mäßigem Habitatpotenzial für wertgebende Insektenarten</li> </ul>
Herpetofauna	<p>Bauphase: nein</p> <p>Betriebsphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Berührung wichtiger Lebensräume wie z.B. Laichhabitats (Stillgewässer) der Herpetofauna</li> <li>• Eingriffe in potenzielle Lebensräume der Herpetofauna sind insgesamt kleinräumig/kleinflächig</li> <li>• Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum</li> </ul>

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<p>betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutz bei Spülbohrungen; kleinräumige Verschiebungen der Kabeltrasse bei Bedarf)</li> <li>• Zusätzlicher, erweiterter Auflagenvorschlag: Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten und Durchführung einer Baufeldfreimachung</li> <li>• Keine negativen Störwirkungen im Betrieb zu erwarten bzw. lt. Literatur bekannt</li> </ul>
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	<p>Bauphase: nein Betriebsphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorkommen des Ziesels innerhalb der Eingriffsflächen nicht nachgewiesen und auf den Eingriffsflächen aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen.</li> <li>• Feldhamster: Ein Nachweis 2022, keine Nachweise 2023</li> <li>• Projektimmanente Vermeidungsmaßnahme betreffend Feldhamster: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung werden Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich.</li> <li>• In der Betriebsphase keine Störung des Feldhamsters auf Populationsniveau aus der Literatur bekannt bzw. beim gegenständlichen Vorhaben zu erwarten</li> </ul>
Vögel	Bauphase:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Bauphase aufgrund der überwiegend</li> </ul>

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	nein Betriebsphase: nein	<p>punktuellen Eingriffsbereiche innerhalb kleiner, derzeit fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, bzw. der kurzen Bauzeit (Kabeltrasse) keine Erheblichkeit zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumqualität der Eingriffsflächen für viele Vogelarten aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gering</li> <li>• Kein Brutvorkommen besonders störungssensibler Vogelarten im Projektgebiet bekannt</li> <li>• In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von mehr als 80 m, daher Aufenthalt unterhalb der Anlagen sowie Unterfliegen gefahrlos möglich</li> <li>• In der Betriebsphase keine Auswirkungen auf das Populationsniveau der im UG vorkommenden Vogelarten zu erwarten</li> </ul>
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodungen sehr kleinflächig, zudem sind keine pot. Quartierbäume davon betroffen</li> <li>• Fledermäuse nutzen auch WP-Flächen für die Jagd und zeigen kein Meideverhalten</li> <li>• Auswirkungen auf Populationsniveau unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten</li> </ul>

**b) Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw. Art. 5 lit. b VS-RL):**

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn ein Nest oder eine Ruhestätte in der Form beschädigt, zerstört oder entfernt wird, sodass die Funktion dieser Stätte für das Individuum der Art nicht mehr gegeben ist. Derartige Stätten sind auch dann zu schützen, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stät-



te zurückkehrt (EK, 2021, SCHUMACHER et al., 2021). Der Tatbestand gilt jedoch als nicht erfüllt, sofern einem Individuum/Brutpaar weitere Nistplätze bzw. Ruhestätten etc. in seinem Revier zur Verfügung stehen und damit auch die Funktion erhalten bleibt.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine FFH-Arten nachgewiesen</li> <li>• Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit geringem bis mäßigem Habitatpotenzial für wertgebende Insektenarten</li> </ul>
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Berührung wichtiger Lebensräume wie z.B. Laichhabitate (Stillgewässer) der Herpetofauna</li> <li>• Eingriffe in potenzielle Lebensräume der Herpetofauna sind insgesamt kleinräumig/kleinflächig</li> <li>• Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume</li> <li>• Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutz bei Spülbohrungen; kleinräumige Verschiebungen der Kabeltrasse bei Bedarf)</li> <li>• Zusätzlicher Auflagenvorschlag: Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten und Durchführung einer Baufeldfreimachung</li> <li>• Keine Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Betrieb zu erwarten</li> </ul>
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Vorkommen des Ziesels innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen und auf den Eingriffsflächen aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen</li> </ul>

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldhamster: Ein Nachweis 2022, keine Nachweise 2023</li> <li>• Projektimmanente Vermeidungsmaßnahme betreffend Feldhamster: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung werden Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich.</li> <li>• In der Betriebsphase Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters äußerst unwahrscheinlich, da keine Eingriffe in den Boden vorgesehen</li> </ul>
Vögel	Bauphase: nein  Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Eingriffsflächen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln bekannt oder es handelt sich um Arten, welche alljährlich unterschiedliche Nester nutzen bzw. jährliche neue Nester bauen (z.B. Gebüsch- od. Bodenbrüter)</li> <li>• Vergleichsweise kleinflächige Eingriffe, nahezu ausschließlich innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen</li> <li>• Erforderliche, kleinräumige Rodungen finden außerhalb der Vogelbrutzeit statt</li> <li>• In der Betriebsphase nicht relevant</li> </ul>
Fledermäuse	Bauphase: nein  Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erforderliche Rodungen sind kleinräumig und betreffen keine pot. Quartierbäume</li> <li>• In der Betriebsphase ausgeschlossen, da keine Rodungen erforderlich</li> </ul>

Wie oben tabellarisch dargelegt, ist, unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tatbestände für die im UG vorkommenden Tierarten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase nicht zu erwarten.

5. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

#### **Gutachten:**

Geschützte Pflanzenarten gemäß NÖ. Artenschutzverordnung wurden im Projektgebiet nicht nachgewiesen (vgl. S. 181 UVE-Fachbericht), insofern werden dahingehende Verbotstatbestände nicht verwirklicht.

6. *Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?*

#### **Befund:**

Gemäß Einreichunterlagen sind folgende Maßnahmen als projektintegrale Maßnahmen vorgesehen (weitere Details vgl. UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 20 ff.). Details bei der Maßnahme 7 wurden mit dem Dokument „Vorhabensbeschreibung“ vom April 2024 im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung adaptiert. Die hier aufgelisteten Maßnahmen stellen den Letztstand gemäß Dokument vom April 2024 dar.

#### **MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_01: Amphibienschutz**

- 1. Im Bereich von Bachläufen und wasserführenden Gräben, die von der geplanten Kabeltrasse gequert werden, werden Spülbohrungen durchgeführt, um den Eingriff in Amphibienlebensräume und sensible Biotoptypen zu verhindern.*
- 2. Sollte die Herstellung der Spülbohrungen im Bereich von mit Amphibien besiedelten Gerinnen im Zeitraum der primären Fortpflanzungs- und Wanderungszeit von Amphibien (März-Mai) erfolgen, werden die Baugruben durch die ökologische Bauaufsicht kontrolliert und im Bedarfsfall nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung Maßnahmen gegen*

*das Einwandern von Amphibien in die Baugrube umgesetzt (Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune).*

#### **MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_02: Bauzeitbeschränkung**

*Sollten Arbeiten in der Nacht durchgeführt werden, werden diese nur im Bereich der Bauplätze stattfinden, Transporte im größeren Stil werden während der Nachtstunden nicht durchgeführt. Lärmintensive Arbeiten werden während der Tageszeit durchgeführt, ausgenommen sind folgende Ausnahmefälle:*

*Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:*

- komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung*
- von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.*

#### **MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_03: Ökologische Baubegleitung**

#### **MN\_VEG\_NATSCH\_ER\_BAU\_04: Ersatzpflanzungen Obstbaumreihe**

*Kommt es im Zuge des Baus der Zuwegung zur Entfernung von Obstbäumen, so ist eine Ersatzpflanzung im selben Ausmaß vorzunehmen. Die Platzierung dieser Obstbäume wird in Absprache mit Eigentümern erfolgen.*

#### **MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_05: Hamsterschutzmaßnahmen**

*Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass die Eingriffsflächen selbst auch zum Zeitpunkt der Bauphase keine Vorkommen von Feldhamstern aufweisen. Sollten dennoch Vorkommen auf der Planungsfläche liegen, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt (Details siehe UVE-FB S. 22f).*

#### **MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_06: Rodungszeitraum**

*Zum Schutz von in Windschutzgürtel und Feldgehölzen brütenden Vögel und deren Brutstätten werden Rodungen ausschließlich außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende Februar) durchgeführt.*

#### **MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07: Biotopverbessernde Maßnahmen Greifvögel (adaptiert gem. Vorhabensbeschreibung April 2024)**

Um das Kollisionsrisiko von Greifvögeln im Windparkareal zu verringern bzw. die Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel abseits der Planungsfläche zu verbessern, kommt es in geeigneten Zielgebieten (nachfolgende Abbildung) zur Anlage von biotopverbessernden Maßnahmen (Brachflächen) (siehe Kapitel Rotmilan, Dok D.03.07.00). In den erweiterten Zielgebieten (im Norden das Zayafeld, im Süden das Ungerfeld) werden max. 50% der benötigten Brachflächen situiert. Pro Windrad wird eine Habitataufwertung im Ausmaß von 5 ha, abseits von bestehenden WEA, verwirklicht. Für die Brachflächen wird ein geeignetes Pflegekonzept erarbeitet und der Behörde vorgelegt. Die Brachflächen bestehen über die gesamte Betriebszeit des Windparks Rustenfeld.

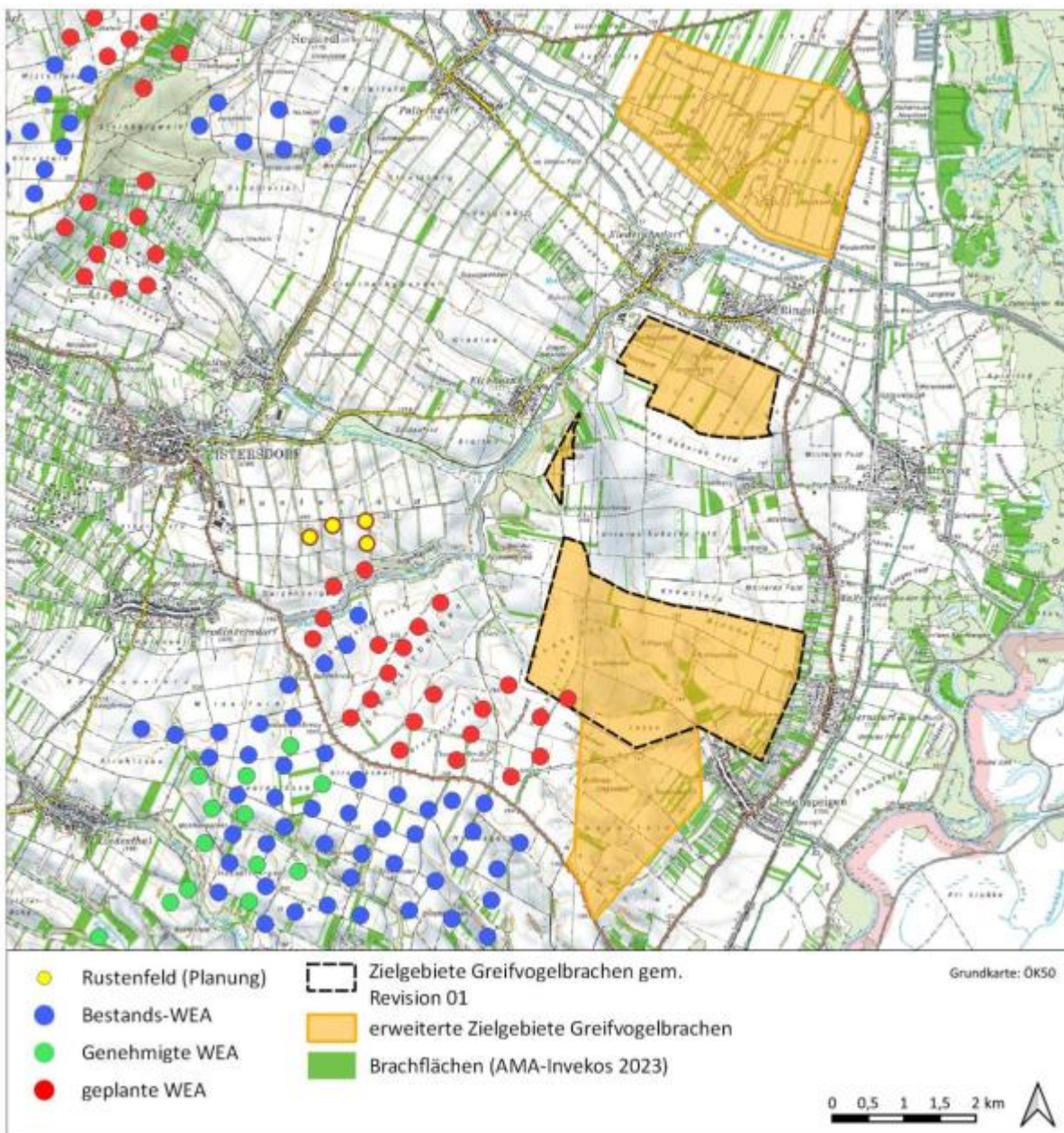


Abbildung 8: Darstellung der Zielgebiete für die Anlage von Greifvogelbrachen. Quelle: Abbildung entnommen aus Vorhabensbeschreibung, April 2024

### **MN\_TIER\_NATSCH\_VME\_BET\_08: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus**

*Um das Eingriffsmaß auf das Schutzgut Fledermäuse in der Betriebsphase des Windparks Rustenfeld zu reduzieren, ist ein fledermausfreundlicher Betrieb der Windkraftanlagen vorgesehen:*

*Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu reduzieren, sind die Anlagen in der Zeit von KW 30 bis KW 40 bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 17°C im Juli und August und über 13°C im September und Oktober jeweils im Juli zwischen 20:00 und 04:00, im August zwischen 20:00 und 01:00, im September zwischen 15:00 und 03:00 und im Oktober zwischen 17:00 und 23:00 abzuschalten. Fallen die Temperaturen unter den jeweiligen Cut-In Wert und/oder fällt Niederschlag von mehr als 2 mm / 10 min können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig.*

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

#### **Gutachten:**

Die im Projekt vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Maßnahmen BAU\_01 bis BAU\_03 sowie BAU\_05, BAU\_06 und BAU\_08) entsprechen aus sachverständiger Sicht dem aktuellem Stand der Technik und sind daher geeignet, das Eintreten etwaiger Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. die Eingriffe möglichst gering zu halten. Etwaige zusätzlich erforderliche Ergänzungen bzw. Konkretisierungen werden in der Frage 8 angeführt.

Ad MN\_VEG\_NATSCH\_ER\_BAU\_04: Ersatzpflanzungen Obstbaumreihe

Die Maßnahme ist aus fachlicher Sicht ausreichend dimensioniert, zumal sie mit Faktor 1:1 angesetzt ist. Durch einen Auflagenvorschlag wird gewährleistet, dass die Maßnahme möglichst an Ort und Stelle, zumindest jedoch in einem Umkreis von 500 m um das Projektgebiet umgesetzt wird.

Ad MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07: Biotopverbessernde Maßnahmen Greifvögel

Die Maßnahme ist aus fachlicher Sicht sowohl ausreichend dimensioniert als auch betreffend der Lage grundsätzlich geeignet, gewisse Lenkungseffekte für die im Umfeld

brütenden Rotmilane zu erzielen und damit auch das Kollisionsrisiko für diese Individuen zu reduzieren.

#### 8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Gutachten:**

Aus sachverständiger Sicht werden folgende zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Zur Überwachung der Baumaßnahmen und fachlichen Begleitung ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
2. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
3. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
4. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

5. Flächen mit bekanntem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten, die sich im unmittelbaren Nahbereich zu den geplanten Baumaßnahmen befinden bzw. an diese angrenzen, sind als Tabuflächen auszuweisen und kenntlich zu machen (z.B. mit Baustellen-Absperrband). Dies gilt insbesondere für die im UVE-Fachbericht erwähnte Böschung im nördlichen Abschnitt der Kabeltrasse, in der etliche Rote-Liste-Pflanzenarten nachgewiesen wurden. Über den erforderlichen Umfang der Tabuflächen-Ausweisung entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
6. Allfällige Ersatzpflanzungen von Obstbäumen (Maßnahme MN\_VEG\_NATSCH\_ER\_BAU\_04) sind möglichst an Ort und Stelle, zumindest jedoch in einem Umkreis von 500 m um das Projektgebiet, durchzuführen.
7. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.
8. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu begehen. Sollten geschützte Arten angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und an geeignete Standorte umzusiedeln. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für Arten der Herpetofauna, Entfernung temporärer baubedingter Wasserlachen etc.). Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
9. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
10. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.
11. Auf allen Flächen der Maßnahme MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07 ist ein biologisches Monitoring durchzuführen, das im 1., 3., 5., 10. und 15. Jahr der Betriebsphase



durchgeführt wird. Das biologische Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept, welches der Behörde vorzulegen ist, mit folgenden Inhalten zu erstellen: Erhebungsmethoden, Untersuchungsraum, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumentation. In diesem Monitoringkonzept ist auch darzulegen, welche Pflanzen- und Tiergruppen im Rahmen des Monitorings zu erheben sind; jedenfalls sind folgende Gruppen zu erheben: Biotoptypen, invasive Neophyten und Avifauna mit Fokus auf Greifvögel. Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen. Die Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten, welche spätestens am 1. Dezember des Untersuchungsjahres der Naturschutzbehörde zu übermitteln sind.

12. Die Umsetzung der Maßnahme MN\_TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_07 (Biotopverbessernde Maßnahmen Greifvögel) hat bis spätestens Baubeginn zu erfolgen. Für die Maßnahmenflächen dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte, naturschutzfachlich geringwertige Flächen (vorrangig Intensiväcker) mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden. Das Pflegekonzept inkl. der parzellenscharfen Verortung der konkreten Maßnahmenflächen ist spätestens 1 Monat nach Vorlage eines rechtskräftigen Bescheides der Behörde vorzulegen. Im Pflegekonzept ist darzulegen, wie der Ist-Zustand der einzelnen Flächen derzeit aussieht und wie der Zielzustand definiert wird. Für jede Fläche sind entsprechende Maßnahmen (Herstellungsmaßnahmen, Entwicklungs- und Bestandspflege inkl. Neophytenmanagement) auszuarbeiten. Eine Düngung der Flächen mit Gülle, Jauche oder Mineraldünger ist zu unterlassen. Ebenso ist eine Errichtung bzw. Neuanlage von Wegen aller Art nicht zulässig. Weiters ist eine Verbuschung/Verwaldung der Flächen, die über 5 % Gehölzdeckung hinausgeht, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Ein räumliches Rotieren der Brachflächen ist innerhalb der definierten Zielgebiete zulässig, wobei die einzelnen Flächen zumindest über eine Dauer von 3 Jahren lagegleich bestehen bleiben müssen.

13. Im Falle der Auflassung des Windparks bzw. am Ende der Betriebsphase sind die Anlagen rückzubauen und die Fundamente entsprechend dem zum Zeitpunkt der Demontage gültigen Stand der Technik zu entsorgen. Die Fundamente sind dabei jedenfalls mindestens bis zu einer Tiefe von 1 m unter der Geländeoberkante abzutragen. Weiters sind die Anlagenrückbauflächen unmittelbar nach dem Rückbau standortgerecht zu rekultivieren.
14. Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus ist im ersten Betriebsjahr wie folgt festzulegen:

	<b>Juli (KW 27-32)</b>	<b>August (KW 33-36)</b>	<b>September (KW 36-40)</b>	<b>Oktober (KW 40)</b>
<b>Windgeschw. (m/s)</b>	< 6,0	< 6,0	< 6,0	< 6,0
<b>Temperatur</b>	> 17 °C	> 17 °C	> 13 °C	> 13 °C
<b>Tageszeit (MEZ)</b>	20:00 – 04:00	20:00 – 04:00	15:00 – 04:00	17:00 – 23:00
<b>Niederschlag- Intensität</b>	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min

15. Zur Validierung des Abschaltalgorithmus hat ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Es sind insgesamt zwei Anlagen in das Monitoring einzubinden. Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.
16. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

17. Während der gesamten Betriebsdauer des WP Rustenfeld sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der vier WEA derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software *ProBat Inspector* ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von *ProBat* zu übermitteln.
  
18. Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

**Risikofaktor 33:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung  
der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

*Anmerkung naSV: Die Beurteilung etwaiger Auswirkungen durch eine potenzielle Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.*

**Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?

**Befund:**

Konkrete Aussagen betreffend potenzieller Auswirkungen durch Zerschneidung der Landschaft und sich daraus ergebende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden in den Einreichunterlagen nicht beschrieben.

**Gutachten:**

Aus vegetationskundlicher Sicht spielt dieser Faktor weder in der Bau- noch in der Betriebsphase eine Rolle.

Aus tierökologischer Sicht sind mögliche Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte während der Bauphase nicht gänzlich auszuschließen, beschränken sich jedoch auf sehr kleine Bereiche. Maßgebliche Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten. Dies hängt damit zusammen, dass es sich bei den Eingriffsflächen nahezu ausschließlich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen handelt. Hinzu kommt, dass die Eingriffe innerhalb einer Vegetationsperiode abgeschlossen sind. Durch die Verwendung eines Kabelpfluges entstehen keine dauerhaften Gräben, womit auch etwaige Barrieren für Insekten oder andere Kleintiere vermieden werden.

In der Betriebsphase beschränken sich die dauerhaften Eingriffe auf die vier Stellflächen sowie entlang der Zuwegung. Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen sind dabei für Kleinflächensiedler wie z.B. diverse Insekten nicht zu erwarten. Für Kleinvögel sind keine Barrierewirkungen von WP aus der Literatur bekannt und auch hier aufgrund des großen Abstandes zwischen den WEA nicht zu erwarten. Ähnliches gilt für die im UG vorkommen-

den Großvögel, zumal es aufgrund der offenen Landschaft auch ausreichend Möglichkeiten gibt, den WP kleinräumig zu umfliegen bzw. überfliegen. Weiters sind Barrierewirkungen lt. derzeitigem Wissensstand in erster Linie für Wasservögel an offshore-Windparks beschrieben (MASDEN et al., 2009).

Zusammenfassend ist damit eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt hinsichtlich Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

*2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?*

**Gutachten:**

Es wird auf die Frage 1) dieses Risikofaktors verwiesen. Eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Flora und Fauna ist durch die Umsetzung des Projektes weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

*3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

**Gutachten:**

Zumal Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Zerschneidung oder Barriereeffekte nicht zu erwarten sind, sind seitens der Projektwerberin keine Maßnahmen diesbezüglich vorgesehen.

*4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

**Gutachten:**

Es sind aus sachverständiger Sicht diesen Risikofaktor betreffend keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

**Risikofaktor 34:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

**Fragestellungen:**

1. *Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

**Befund:**

Vergleichbar mit dem Störfaktor „Lärm“ wird in den naturkundefachlichen Einreichunterlagen auch der Faktor Licht nicht separat behandelt. Aus diesem Grund erfolgt für diesen Faktor keine Bewertung der Eingriffsintensität bzw. der verbleibenden Auswirkungen. Für Kleinsäuger ist der Faktor Licht im Störfaktor „Störwirkungen“ berücksichtigt. Aus der Vorhabensbeschreibung ist zu entnehmen, dass eine Beleuchtung der Baustellenbereiche nicht vorgesehen ist. In der Betriebsphase kommt es mit Ausnahme der Nachtkennzeichnung ebenfalls zu keiner zusätzlichen Beleuchtung der Anlagen. Es wird dabei die gesetzlich vorgegebene Blinkfrequenz 1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel durch das Gefahrenfeuer „W rot“ umgesetzt. Dieses Feuer befindet sich dabei bei jeder der Anlagen sowohl am höchsten Punkt des Turms auf dem Gondeldach als auch am Turm selbst. Im Bereich der sieben Eiswarnschilder werden Eiswarnleuchten montiert, welche im Bedarfsfall auf eine Eisdetektion hinweisen.

**Gutachten:**

Betreffend dem Risikofaktor Licht sind etwaige Auswirkungen getrennt nach der Bau- und Betriebsphase zu beurteilen.

Wie der Vorhabensbeschreibung zu entnehmen ist, sind, ausgenommen der angeführten Ausnahmen, keine Bauarbeiten in den Nachtstunden vorgesehen. Aussagen zu etwaigen erforderlichen Beleuchtungen fehlen. Unter Berücksichtigung der Einreichunterlagen sowie anderer, vergleichbarer Vorhaben, stellen Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden nicht die Regel dar. Nennenswerte Auswirkungen auf Tiere sind dadurch vor allem deswegen nicht zu erwarten, weil diese Arbeiten die Ausnahme darstellen und sich auf die ver-

gleichsweise kleinen Baustellenflächen beschränken. Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten ein Einsatz von künstlicher Beleuchtung erforderlich ist, wird seitens der naSV eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist in der Bauphase davon auszugehen, dass daraus keine erheblichen negative Wirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Tierarten resultieren.

Die in der Betriebsphase vorgesehene Befeuerung der Anlagen entspricht dem Ausmaß bzw. der Intensität wie dies auch in anderen, vergleichbaren Vorhaben der Fall ist. Die Quantifizierung etwaiger daraus resultierender Auswirkungen wie z.B. das Kollisionsrisiko auf Tiere ist fachlich schwierig, zumal diese auch von zahlreichen anderen Faktoren abhängen (BULLING et al., 2015). Allgemein gilt hinsichtlich der Beleuchtung, „je weniger, desto besser“. Studien betreffend die Beurteilung der Auswirkungen der Befeuerung auf Vögel lassen den Schluss zu, dass blinkende Lichter bei WEA an Land vermutlich keine bzw. nur geringe negative Auswirkungen haben (BLEW et al., 2018). Basierend auf Fachliteratur, ist eine Anziehungswirkung von Insekten nicht anzunehmen, da Insekten meist von kurzwelligem Licht angezogen werden und nicht von eher langwelligem, rotem Licht (VOIGT et al., 2018, GUEST et al., 2022). Auswirkungen auf ziehende Fledermäuse, insbesondere der Mücken- und Rauhaufledermaus, wurden zwar mittels Studien nachgewiesen, allerdings handelte es sich dabei um Versuche, bei denen zumindest 10 minütiges Dauerlicht getestet wurde (VOIGT et al., 2018). Inwieweit ähnliche Effekte auch bei blinkendem Licht eintreten, ist offen bzw. liegen dem naSV dazu keine belastbaren Studien vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten wären. Auch hinsichtlich Vögel ist anzunehmen, dass Dauerlicht nachtziehende Arten anziehen kann. Hinweise darauf geben die überproportional häufigen Kollisionsopfer von verschiedenen Goldhähnchen-Arten (ZIMMERLING et al., 2013, ASCHWANDEN et al., 2018). Inwieweit diese Effekte auch für blinkendes Licht gelten, bleibt offen. In der Fachliteratur ist unbestritten, dass eine Beschränkung von Beleuchtungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß erfolgen sollte (BULLING et al., 2015, BLEW et al., 2018). Dies ist auch beim gegenständlichen Vorhaben der Fall. Die Aktivität der Eiswarnleuchten beschränkt sich auf spezielle Witterungsbedingungen während der kalten Jahreszeit. Es ist damit davon auszugehen, dass die Warnleuchten nur sporadisch in Betrieb sind. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere sind damit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Tiere durch die geplante Nachtbefeuerung sowie die Eiswarnleuchten in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen.

2. *Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?*

**Gutachten:**

Die Verwendung der roten Nachtbefeuerung entspricht aus fachlicher Sicht der üblichen Vorgehensweise bei derartigen Vorhaben und basiert auf der luftfahrtsicherheitstechnischen Notwendigkeit. Auch der Einsatz der Eiswarnleuchten am Boden resultiert aus sicherheitstechnischen Gründen. Grenzwerte aus tierökologischer Sicht sind dem naSV nicht bekannt.

3. *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

**Gutachten:**

Laut Einreichunterlagen ist keine Beleuchtung der Baustellenflächen vorgesehen. Sollte dies wider Erwarten dennoch erforderlich sein, wurde aus Sicht der naSV eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen, sodass es auch im Falle des Einsatzes einer Beleuchtung der Baustelle zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Tiere kommt. In der Betriebsphase ist lediglich eine Befeuerung aus Gründen der Luftfahrtsicherheit sowie aus Gründen der Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter vorgesehen (Eiswarnleuchten). Erhebliche Auswirkungen auf Tiere sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht werden die Immissionen damit so gering wie möglich gehalten. Zusammenfassend sind daher erhebliche Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf die biologische Vielfalt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

4. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

**Gutachten:**

Es ist aus fachlicher Sicht von einer geringen Restbelastung auszugehen.

5. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*



**Befund:**

Aus Sicht der PW sind diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Gutachten:**

Da unter Umständen bzw. in Ausnahmefällen Arbeiten auch in der Dämmerungsphase bzw. Nacht durchgeführt werden, hat diese Beleuchtung derart zu erfolgen, sodass etwaige Anlockungswirkungen von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund wird aus Sicht der naSV folgende Auflage vorgeschlagen (siehe auch Gutachten zum Risikofaktor 32, Frage 8):

*„Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.“*

**Datum: 10.06.2024**

**Unterschrift:**



Mag. Matthias Gattermayr, MSc



Mag. Dr. Oliver Stöhr